



lebensministerium.at

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft**

Erläuterungen zur AbfallbilanzV

Verordnung über Jahresabfallbilanzen (AbfallbilanzV), BGBl. II Nr. 497/2008

Version V1.0

Hinweise zum Dokument: Sofern nicht Näheres genannt ist, beziehen sich die im Folgenden angeführten Paragraphenangaben auf die AbfallbilanzV.

Informationen in diesem Dokument sind im Hinblick auf eine bessere Verständlichkeit des jeweiligen Abschnitts teilweise redundant enthalten.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Inhaltsverzeichnis..... | 3 |
| Überblick..... | 4 |
| Rechtsgrundlagen – „Präambel“ | 5 |
| Zielsetzungen - § 1 | 6 |
| Gegenstand - § 2..... | 6 |
| § 3 (Geltungsbereich)..... | 7 |
| Normadressaten (§ 3 Abs. 1)..... | 7 |
| Ausnahmen vom Geltungsbereich (§ 3 Abs. 2) | 10 |
| Eintragung bzw. Ergänzung von Stammdaten - § 4 iVm Anhang 1 | 14 |
| Abgrenzung von relevanten Anlagen - § 4..... | 19 |
| Elektronische Aufzeichnungen - § 5 | 22 |
| Schnittstelle - § 5 Abs. 5 | 22 |
| Inhalte der elektronischen Aufzeichnungen - § 5 iVm Anhang 2..... | 23 |
| Übernahme von Abfall von einer anderen Rechtsperson - § 5 iVm Anhang 2..... | 37 |
| Innerbetriebliche Abfallbewegung - § 5 iVm Anhang 2..... | 39 |
| (§ 5 iVm Anhang 2) Übergabe von Abfall an eine andere Rechtsperson | 42 |
| Sonderbestimmungen für Aufzeichnungen | 43 |
| Exkurs Baustellen..... | 44 |
| Stufenplan zur Einführung der elektronischen Aufzeichnungspflicht (§ 9 Abs. 3 bis 5) | 47 |
| Hilfestellung | 48 |
| Übermittlung von Auszügen und Zusammenfassungen..... | 49 |
| Jahresabfallbilanz | 52 |
| Papierbezogene Aufzeichnungen | 56 |
| § 10 (Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften)..... | 57 |
| Verhältnis zur Abfallnachweisverordnung 2003 (ANVO 2003) | 57 |
| Verhältnis zur Deponieverordnung und Abfallverbrennungsverordnung..... | 58 |
| Verhältnis der Bilanzmeldungen zu den Meldungen gemäß § 14 AWG 2002 betreffend Altfahrzeuge, Elektroaltgeräte, Batterien oder Verpackungen | 58 |
| Verhältnis zur Kompostverordnung | 59 |

Überblick

Mit 1.1.2010 sind wesentliche Bestimmungen der neuen AbfallbilanzV in Kraft getreten. Für aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und –behandler ergeben sich dabei insbesondere folgende Verpflichtungen:

- Eintragung bzw. **Ergänzung der Stammdaten** im elektronischen Register (bereits seit 1.1.2009 in Kraft)
- **Elektronische Aufzeichnungen** über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen gemäß §§ 5,6 iVm Anhang 2 AbfallbilanzV
- **Übermittlung von Auszügen** und Zusammenfassungen aus Aufzeichnungen auf Verlangen der Behörde gemäß § 7 AbfallbilanzV
- Jährliche Erstellung und elektronische **Meldung von Abfallbilanzen** (erste Meldung bis spätestens 15.3.2011)

Übergangsbestimmungen ermöglichen kleineren Abfallsammlern und –behandlern (gestaffelt) ihre Aufzeichnungen noch bis spätestens 31.12.2013 in Papierform zu führen.

Hinweis: Eine elektronische Jahresabfallbilanzmeldung muss auch bei papierbezogener Aufzeichnung bereits ab dem ersten Berichtsjahr 2010 – bis zum 15.3.2011- gemeldet werden. Für die ersten Bilanzmeldungen sind generell Erleichterungen hinsichtlich der erforderlichen Inhalte vorgesehen (vgl. § 9).

| Inhalt | Paragraph |
|--|---|
| Stammdatenregistrierung | § 4 und Anhang 1 |
| Elektronische Aufzeichnungen | §§ 5, 6 und 9 Abs. 3 bis 5, § 12 Abs. 2 |
| Übermittlung auf Verlangen der zuständigen Behörde | § 7, § 12 Abs. 3 |
| Jahresabfallbilanz | § 8 und 9 Abs. 1, 2 und 6 Anhang 2 |
| Übergangsbestimmungen für Aufzeichnungen | § 9 Abs. 3, 4 und 5 |
| Übergangsbestimmungen für die jährliche Meldung von Abfallbilanzen | § 9 Abs. 1, 2 und Abs. 6 |

Rechtsgrundlagen – „Präambel“

Die AbfallbilanzV ist eine Verordnung auf Grund der §§ 17, 21, 23 Abs. 3, 65 und 86 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2008) und wurde im Einvernehmen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit (neu: Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend) erlassen.

Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF legt in § 17 Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten für Abfallbesitzer betreffend Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen fest. Diese wurden anfänglich für alle Abfallbesitzer durch die Abfallnachweisverordnung 2003 (ANVO 2003), BGBl. II Nr. 618/2003, konkretisiert. Aufzeichnungspflichtige Abfallbesitzer (Abfall(erst)erzeuger, Abfallsammler und –behandler) hatten demnach **bisher** Aufzeichnungen zu Art, Menge, Herkunft und Verbleib von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen entsprechend der ANVO 2003 zu führen.

Mit der seit 1. Jänner 2009 in Kraft befindlichen AbfallbilanzV werden für **Abfallsammler und -behandler elektronische** Aufzeichnungen zum Nachweis von Herkunft und Verbleib der Abfälle normiert. Diese Abfallaufzeichnungen bilden die Basis für die Jahresabfallbilanzmeldung. Diese ist in § 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 AWG 2002 festgelegt. Die jährliche Meldung hat im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 zu erfolgen.

Hinweis: Abfallersterzeuger und jene aufzeichnungspflichtigen Personen, die vom Geltungsbereich der AbfallbilanzV ausgenommen sind, haben ihre Aufzeichnungen weiterhin entsprechend den Bestimmungen der ANVO 2003 zu führen.

Zielsetzungen - § 1

Die Zielsetzungen sind in § 1 der AbfallbilanzV genannt. Hervorzuheben sind die bundesweite Vereinheitlichung von Jahresabfallbilanzen, die Verbesserung der abfallwirtschaftlichen Planungsdaten (z.B. für die Erstellung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans gemäß § 8 AWG 2002), die Reduzierung des Verwaltungsaufwandes u.a. bei der Kontrolle und die Erfüllung von Berichtspflichten, insbesondere der Berichtspflicht gemäß der EG-Abfallstatistikverordnung (vgl. § 11).

Textauszug:

§ 1. Ziele dieser Verordnung sind:

- 1. Einführung einer bundeseinheitlichen Jahresabfallbilanzmeldung,*
- 2. Verbesserung der abfallwirtschaftlichen Planungsdaten,*
- 3. Unterstützung der Behörden beim Vollzug, insbesondere bei ihrer regelmäßigen Kontrolltätigkeit,*
- 4. Reduzierung des Verwaltungsaufwandes durch Einführung eines elektronischen Datenmanagements,*
- 5. Schaffung von Synergien mit anderen Meldeverpflichtungen (z.B. betreffend EG PRTR V, EmRegV Chemie OG) und*
- 6. Erhebung von Datengrundlagen zur Erfüllung von EU-Berichtspflichten.*

Gegenstand - § 2

Die AbfallbilanzV legt Art und Form der elektronischen Aufzeichnungen und Art und Form allfälliger Zusammenfassungen aus den Aufzeichnungen fest. Vorrangiger Zweck der Verordnung ist die Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit der Sammlung, Lagerung und Behandlung von Abfällen. Gegenstand der Verordnung ist weiters Art und Form der entsprechend § 21 Abs. 3 AWG 2002 als Jahresabfallbilanz vorzunehmenden Aufstellung über die Herkunft der übernommenen Abfallarten, die jeweiligen Mengen und den jeweiligen Verbleib, einschließlich Art und Menge der in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführten Stoffe.

Textauszug:

§ 2. Diese Verordnung legt zum Zweck der Nachvollziehbarkeit der Sammlung, Lagerung und Behandlung von Abfällen Art und Form der Meldung der Jahresabfallbilanzen gemäß § 21 Abs. 3 AWG 2002 und der elektronischen Aufzeichnungen und deren Zusammenfassung (Summenbildung) für Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle gemäß § 17 Abs. 1, 4 und 5 AWG 2002 fest.

§ 3 (Geltungsbereich)

Textauszug

§ 3. (1) Diese Verordnung gilt für gemäß § 17 AWG 2002 aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und -behandler.

(2) Nicht dieser Verordnung unterliegen:

- 1. Rücknehmer im Sinne der §§ 24 Abs. 2 Z 2 und 25 Abs. 2 Z 2 AWG 2002 für jene Abfälle, für deren Rücknahme sie keiner Anzeigepflicht oder Erlaubnispflicht unterliegen.*
- 2. Abfallsammler und -behandler hinsichtlich jener Abfälle, deren Abholung oder Entgegennahme durch Dritte sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Hausverwalter, Gebäudemanager oder Hausverwaltungs- oder Gebäudemanagementunternehmen ausschließlich rechtlich veranlassen (§ 2 Abs. 6 Z 3 lit. c AWG 2002).*

Hinweis: Folgende Kriterien sind entscheidend dafür, ob eine Person von § 3 Abs. 1

AbfallbilanzV umfasst ist

1. es muss sich um einen Abfallsammler oder einen Abfallbehandler handeln
2. der Abfallsammler oder Abfallbehandler muss **aufzeichnungspflichtig** sein
3. der aufzeichnungspflichtige Abfallsammler oder Abfallbehandler erfüllt nicht die Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 2.

Normadressaten (§ 3 Abs. 1)

Die AbfallbilanzV richtet sich grundsätzlich an **aufzeichnungspflichtige**¹ Abfallsammler und an **aufzeichnungspflichtige** Abfallbehandler. Der Begriff des Abfallsammlers und der Begriff des Abfallbehandlers sind im AWG 2002 geregelt.

Abfallsammler

Gemäß § 2 Abs. 6 Z 3 AWG 2002 ist „**Abfallsammler**“ jede Person, die von Dritten erzeugte Abfälle selbst oder durch andere

- a) abholt,
- b) entgegennimmt oder
- c) über deren Abholung oder Entgegennahme rechtlich verfügt.

Das AWG 2002 unterscheidet demgemäß in Hinblick auf den Begriff des „Abfallsammlers“ zwei Fallkonstellationen:

¹ Verpflichtete der AbfallbilanzV sind Abfallsammler und -behandler nur dann, wenn sie gemäß dem AWG 2002 zur Aufzeichnungsführung verpflichtet sind (siehe Abschnitt „Ausnahmen vom Geltungsbereich“).

1. Abfallsammler, welche die Abfälle auch in ihrer **physischen** Gewahrsame haben, da sie diese selbst (bzw. durch eigenes Personal oder eigene „Gehilfen“) abholen oder entgegennehmen.

2. Abfallsammler, welche über die Abfälle (deren Abholung oder Entgegennahme) lediglich **rechtlich verfügen**.

Bei dieser zweiten Fallkonstellation ist es nicht erforderlich, dass der Abfall tatsächlich physisch übernommen oder übergeben wird. Ausschlaggebend ist, ob eine Person (schriftlich oder mündlich) Verträge **in eigenem Namen und auf eigene Rechnung** über die Abholung oder die Entgegennahme von Abfällen schließt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Person verfügungsbefugt ist und selbst (zivilrechtlich) über die Übernahme oder Übergabe bzw. Verbleib der Abfälle entscheidet.

Abfallbehandler

Das AWG 2002 definiert in § 2 Abs. 6 Z 4 den „**Abfallbehandler**“ als jede Person, die Abfälle verwertet oder beseitigt. Der Begriff des Abfallbehandlers umfasst somit vor allem die Akteure der „Entsorgungswirtschaft“, u.a. auch Industrieunternehmen, sofern sie Abfälle einsetzen, z.B. Unternehmen in der Papier-, Metall- oder Glasindustrie.

Exkurs: Lohnarbeit

„Lohnarbeit“ gemäß der AbfallbilanzV ist das Behandeln von Abfall im Auftrag eines Abfallbesitzers durch einen Abfallbehandler (Lohnbehandler bzw. Lohnarbeiter), welcher keine eigenständige Verfügungsberechtigung in Bezug auf den zu behandelnden und den behandelten Abfall (ausgenommen: anfallende Störstoffe) hat. Somit liegt keine Lohnbehandlung vor, wenn der Behandler über die zu behandelnden oder den behandelten Abfall – auch nur teilweise – rechtlich verfügt (ausgenommen die Beseitigung der bei der Behandlung anfallenden Störstoffe).

Der Lohnarbeiter ist als Abfallbehandler vom Geltungsbereich der AbfallbilanzV umfasst. Im Falle der Lohnarbeit sind sowohl der Auftraggeber der Lohnarbeit als auch der Lohnarbeiter selbst aufzeichnungspflichtig.

Beispiele:

- Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer Abfälle zur Behandlung. Im Vertrag ist geregelt, dass der Behandler über 20 % der behandelten Abfälle frei verfügen darf. 80% der behandelten Abfälle sind dem Auftraggeber zurückzugeben.
 - Hier sind Übernahmen und Übergaben aufzuzeichnen; es liegt keine „Lohnarbeit“ im Sinne der AbfallbilanzV vor.

- Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer Abfälle zur Behandlung. Im Vertrag ist geregelt, dass der Behandler über anfallende Abfälle einer Qualität B frei verfügen darf. Abfälle, einer anderen Qualität A sind dem Auftraggeber zurückzugeben.
 - Hier sind Übernahmen und Übergaben aufzuzeichnen; es liegt keine „Lohnarbeit“ im Sinne der AbfallbilanzV vor.

- Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer Abfälle zur Behandlung. Im Vertrag ist geregelt, dass der Behandler die anfallenden Abfälle dem Auftraggeber zurückzugeben hat.
 - Hier sind Übernahmen und Übergaben in/aus der Lohnarbeit aufzuzeichnen; es liegt Lohnarbeit im Sinne der AbfallbilanzV vor.

- Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer Abfälle zur Behandlung. Im Vertrag ist geregelt, dass der Behandler die anfallenden Abfälle – ausgenommen aussortierte Störstoffe - dem Auftraggeber zurückzugeben hat.
 - Hier sind Übernahmen und Übergaben in/aus der Lohnarbeit aufzuzeichnen; es liegt Lohnarbeit im Sinne der AbfallbilanzV vor. Hinsichtlich der anfallenden Störstoffe hat der Lohnarbeitnehmer den weiteren Entsorgungsweg aufzuzeichnen. (Hinweis: Die aussortierten Störstoffe werden dem Lohnauftraggeber nicht rück-übergeben).

Gemeinden

Gemeinden gelten in der Regel als Abfallsammler oder –behandler im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie aufgrund landesrechtlicher Regelungen für die Sammlung/Behandlung von Abfällen sorgen müssen und daher Abfälle selbst sammeln/behandeln oder durch Dritte sammeln/behandeln lassen. Typischerweise verfügen Gemeinden rechtlich über die Abholung und Entgegennahme von Abfällen Dritter, indem sie Verträge über die Abholung von Abfällen der

Gemeindegürger schließen und erfüllen damit den Begriff des „Abfallsammlers“ entsprechend der Begriffsdefinition im AWG 2002. Auch Gemeinden, die Betreiber von Altstoffsammelzentren oder Sammelstellen für Problemstoffe² sind, sind Abfallsammler bzw. Abfallbehandler im Sinne des AWG 2002.

Hinweis: Die Gemeinde kann sich in Übereinstimmung mit den landesrechtlichen Vorschriften zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen der Abfallbilanzverordnung eines Gemeindeverbandes bedienen.

Wenn alle diesbezüglichen Agenden dem Gemeindeverband übertragen werden, nur der Gemeindeverband operativ tätig ist, ist nur der Gemeindeverband aufzeichnungs- und meldepflichtig.

Sammel- und Verwertungssysteme

Sammel- und Verwertungssysteme gelten als Abfallsammler im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 3 lit. c AWG 2002.

Ausnahmen vom Geltungsbereich (§ 3 Abs. 2)

Verpflichtete der AbfallbilanzV sind Abfallsammler und -behandler nur dann, wenn sie gemäß dem AWG 2002 zur Aufzeichnungsführung verpflichtet sind. Gemäß § 17 AWG 2002 sind nachstehende Personen bzw. Abfallbewegungen ausdrücklich von abfallrechtlichen Aufzeichnungspflichten befreit:

- private Haushalte;
- nicht buchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe hinsichtlich der bei ihnen anfallenden gefährlichen Abfälle, sofern diese einem rücknahmeberechtigten Abfallsammler oder -behandler im Sinne des § 25 Abs. 2 Z 2 übergeben werden und hinsichtlich der bei ihnen anfallenden nicht gefährlichen Abfälle und Problemstoffe;
- Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben, in Bezug auf die Rücknahme von Abfällen dieser Produkte und
- Transporteure, soweit sie Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern.

² Hinweis zur Registrierung von Anlagen der Gemeinden im Register unter edm.gv.at: für öffentlich zugängliche Altstoffsammelzentren und Sammelstellen für Problemstoffe gemäß § 54 AWG 2002, die von einer Gemeinde (Gemeindeverband) betrieben werden, steht in den Referenztabelle der Anlagentyp „Altstoffsammelstelle“ zur Verfügung.

Transporteure

Transporteure sind hinsichtlich im Auftrag des Abfallbesitzers durchgeführter Abfalltransporte nicht zu einer Aufzeichnung und Meldung verpflichtet. Ein solcher, bloßer Transporteur trifft nicht selbst die Entscheidung, von wem die Abfälle abgeholt oder zu wem die Abfälle gebracht werden sollen. Er befördert Abfall im Auftrag dessen Besitzers lediglich nach Maßgabe der Anweisungen des Abfallbesitzers.

Als Abgrenzungskriterium dient zunächst die zwischen dem ursprünglichen Abfallbesitzer und dem Übernehmer geschlossene zivilrechtliche Vereinbarung.

Beispiele:

Der Auftrag des Abfallbesitzers A an den Transporteur T lautet: „Hole die Abfälle von E ab und bringe sie zu Y“. Wenn T den Abfall vereinbarungsgemäß zu Y transportiert, muss T diesen Transport nicht aufzeichnen, da er hier als „bloßer“ Transporteur fungiert. (Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber (Abfallbesitzer) A den Transporteur zu einem Unternehmen X „umdirigiert“.)

Auch Abfallsammler und –behandler können im Hinblick auf einzelne Beförderungen bloße Transporteure sein. Wer allerdings Abfälle im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an einen Geschäftspartner übergibt, ist nicht bloßer Transporteur, sondern Abfallsammler.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Die Ausnahme des § 17 AWG 2002 umfasst nicht buchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 125 der Bundesabgabenordnung. Diese sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Aufzeichnungspflicht befreit und unterliegen sodann nicht dem Geltungsbereich der AbfallbilanzV.

Jene nicht buchführungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die ausschließlich im eigenen Betrieb angefallene, nicht gefährliche Abfälle behandeln, sind nicht aufzeichnungs- oder abfallbilanzierungspflichtig.

Erlaubnisfreie Rücknehmer, Hausverwalter, Gebäudemanager, Hausverwaltungs- oder Gebäudemanagementunternehmen,

Nicht vom Geltungsbereich der AbfallbilanzV umfasst sind gemäß § 3 folgende Personen:

- Rücknehmer („erlaubnisfreie Rücknehmer“) hinsichtlich jener Abfälle, die sie ohne Erlaubnis oder Berechtigung zurücknehmen dürfen (vgl. Rücknehmer gemäß § 24 Abs. 2 Z 2 bzw. § 25 Abs. 2 Z 2 AWG 2002). Bei diesen Personen handelt es sich in der Regel um Händler und Handwerker, die Abfälle von den von ihnen in Verkehr gesetzten Produkte ohne gesonderte behördliche Berechtigung zurücknehmen dürfen, um diese Abfälle an berechnigte Abfallsammler und –behandler weiterzugeben. Die Weitergabe der Abfälle ist zwar ein gemäß § 17 AWG 2002 aufzeichnungspflichtiger Vorgang, jedoch unterliegt der Rücknehmer aufgrund der Ausnahmebestimmung nicht der AbfallbilanzV mit ihren speziellen Vorgaben (für Rücknehmer sind die Aufzeichnungspflichten gemäß der Abfallnachweisverordnung 2003 relevant).

Beispiel:

Die vom Elektroeinzelhändler Auer zurückgenommenen Altbatterien werden dem Altbatterienverwerter BV übergeben. Die Übergabe dieser Altbatterien an den Altbatterienverwerter BV ist entsprechend § 17 AWG 2002 – auch für den Elektroeinzelhändler Auer – aufzeichnungspflichtig. Da der Elektroeinzelhändler Auer aber aufgrund der oben angeführten Bestimmung vom Geltungsbereich der AbfallbilanzV ausgenommen ist, muss der Elektroeinzelhändler Auer die Aufzeichnungen nicht elektronisch führen oder eine Jahresabfallbilanz melden. Für den Elektroeinzelhändler Auer besteht nur die allgemeine Aufzeichnungspflicht bzw. die Begleitscheinpflicht nach der Abfallnachweisverordnung. Eine Verpflichtung zur elektronischen Aufzeichnung und Jahresabfallbilanzpflicht dieser Altbatterien besteht nur für den Altbatterienverwerter BV.

- Hausverwalter, Gebäudemanager, Hausverwaltungs- oder Gebäudemanagementunternehmen, soweit sie die Abholung oder Entgegennahme der Abfälle im Rahmen ihrer Tätigkeit als Hausverwalter, Gebäudemanager oder Hausverwaltungs- oder Gebäudemanagementunternehmen nur rechtlich veranlassen.

Beispiel:

Ein Hausverwalter eines Gebäudes mit Büros mehrerer selbstständiger Einzelunternehmen ist nicht der Eigentümer des im Haus gesammelten Altpapiers und der Kopierertoner dieser Einzelunternehmen. Der Hausverwalter organisiert aber im Rahmen einer Gemeinschaftsvereinbarung die Abholung der Abfälle, indem er im eigenen Namen Verträge über die Abholung der Abfälle durch einen Abfallsammler schließt. Ein weiteres Beispiel

wäre ein Gebäudemanager, der die Abholung von gemischten Siedlungsabfällen der privaten Mieter eines Zinshauses veranlasst.

Exkurs: Arbeitsgemeinschaften (ARGE)

Wenn Abfallsammler und –behandler im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) gemeinschaftlich bei der Sammlung und/oder Behandlung tätig sind (wobei untereinander keine Übernahmen oder Übergaben von Abfällen erfolgen), muss eine Zuordnung der einzelnen Abfallbewegungen zu einem der ARGE-Partner erfolgen. Dieser ARGE-Partner übernimmt damit die Aufzeichnungsführung und die Abfallbilanzmeldung. Den Geschäftspartnern der "ARGE" ist - durch die ARGE-Partner - bekannt zu geben, welcher ARGE-Partner für Aufzeichnungen und Abfallbilanzen als Übergeber/Übernehmer fungiert.

Hinweis: Für den Fall, dass in einer "ARGE" organisierte, rechtlich selbständige Unternehmen auch untereinander Abfälle übernehmen oder übergeben, müssen sie die entsprechenden Aufzeichnungen dieser Übernahmen/Übergaben führen.

Im elektronischen Register für Anlagen- und Personen-Stammdaten (eRAS) gemäß AWG 2002 werden nur natürliche und juristische Personen erfasst. Andere Rechtsgebilde, zu denen sich mehrere Personen zusammenschließen, denen es aber an (eigener) Rechtsfähigkeit fehlt, werden im eRAS nicht erfasst, da diese Gebilde nicht selbst Träger von Rechten und Pflichten gemäß den im EDM-System relevanten Rechtsvorschriften, insb. gemäß dem AWG 2002 und dessen Verordnungen, sind. Beispielsweise kommt einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß §§ 1175 ff ABGB keine abfallwirtschaftsrechtliche Meldepflicht gemäß § 20 AWG 2002 zu. Meldepflichtig sind in diesem Falle jeweils die einzelnen Gesellschafter einer solchen Gesellschaft bürgerlichen Rechts - wie beispielsweise die einzelnen Mitglieder einer ARGE.

Für den Fall, dass im Rahmen der gemeinschaftlichen Tätigkeit von Unternehmen im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft gefährliche Abfälle gemäß § 20 AWG 2002 anfallen, hat jedes einzelne dieser Unternehmen eine Abfallersterzeugermeldung zu erstatten. Gleiches gilt für die Registrierung im eRAS: Jedes einzelne Unternehmen der ARGE trägt seine Daten in das Register ein.

Eintragung bzw. Ergänzung von Stammdaten - § 4 iVm

Anhang 1

Textauszug

§ 4. (1) Abfallsammler und -behandler haben als Basis für ordnungsgemäße Aufzeichnungen die Stammdaten gemäß Anhang 1 in das Register gemäß § 22 AWG 2002 einzutragen.

(2) Bei der Angabe der Stammdaten (Abs. 1) sind relevante Anlagen des Abfallsammlers und -behandlers einzutragen und die im Register enthaltenen Referenztabellen zu verwenden. Die Struktur der Anlagen ist durch Angabe der Beziehungen („gehört zu“ oder „besteht aus“) der Anlagen untereinander und zur gesamten Betriebsanlage anzugeben. Die für die Nachvollziehbarkeit von Abfällen relevanten Anlagen sind als Abfallbilanzberichtseinheiten (BE_ABIL) zu kennzeichnen. Das Dokument „Abgrenzung von relevanten Anlagen“, in der Version V3.3, veröffentlicht am EDM-Portal des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, edm.gv.at, ist anzuwenden.

[...]

Hinweis: Eine Stammdatenregistrierung muss jedenfalls bereits vor dem Start einer Aufzeichnungsführung erfolgen.

Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 verpflichtet Abfallsammler und –behandler dazu, sich im elektronischen Stammdatenregister „eRAS“³ zu registrieren. Gemäß § 21 Abs. 1 AWG 2002 müssen sich Abfallsammler und -behandler **vor Aufnahme** der Tätigkeit elektronisch über die Internetseite **edm.gv.at** beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Angabe nachfolgend beschriebener Daten registrieren. Das Stammdatenregister ist seit 2004 in Betrieb; „bestehende“ Abfallsammler und –behandler mussten ihre Stammdaten bis spätestens 31. Juli 2005 in das Register eintragen. Bereits vor In-Kraft-Treten der AbfallbilanzV registrierte Abfallsammler und -behandler müssen nur allfällige Aktualisierungen und Anpassungen in das Register eintragen. § 4 der AbfallbilanzV – und damit der Verpflichtung zur allfälligen Ergänzung der Stammdaten entsprechend den Vorgaben des Anhangs 1 – ist mit 1. Jänner 2009 in Kraft getreten.

³ Derzeit lautet der Name des Stammdatenregisters „eRAS“. Diese Abkürzung steht für „elektronisches Register für Anlagen- und Personen- Stammdaten“.

Registrierungsverfahren

Die Registrierung auf edm.gv.at erfolgt in zwei Schritten:

- **Schritt 1** ist der Registrierungsantrag:

Zunächst übermittelt der Abfallsammler oder -behandler elektronisch über **edm.gv.at** einen Registrierungsantrag. Die Umweltbundesamt GesmbH⁴ übermittelt danach die Identifikationsnummer (GLN) der registrierungspflichtigen Person und ihren Benutzernamen für das elektronische Register für Anlagen- und Personen-Stammdaten (eRAS). Das dazugehörige Passwort wird in einem gesonderten Brief zugesandt.

Folgende Daten werden im Registrierungsantrag angegeben:

- Name, Adresse (z.B. Sitzadresse) und Zustelladresse
- gegebenenfalls die Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer oder Ergänzungsregisternummer (Achtung: diese Nummern müssen im Registrierungsantrag enthalten sein und können später nicht mehr eingetragen oder geändert werden!)
- e-Mail-Adresse (wird für die beschleunigte Abwicklung der Registrierung empfohlen).

- **Schritt 2** ist die Stammdateneingabe:

Nach Übermittlung des Benutzernamens und des Passworts müssen Abfallsammler und – behandler mit ihren Zugangsdaten (Passwort, Benutzername) in das Register einsteigen und ihre Stammdaten (insbes. entsprechend der Vorgaben der AbfallbilanzV) ergänzen, um die Registrierung abzuschließen.

Stammdatenergänzung

Im Anhang 1 der AbfallbilanzV (vgl. § 4) werden die Stammdaten, die im Stammdatenregister eingetragen werden müssen, beschrieben. Die im Register anzugebenden Daten (insb. Personen, Standorte, Anlagen) dienen als Basis für die Aufzeichnungen gemäß der AbfallbilanzV. Beispielsweise erhält jede im Register erfasste Person, jeder Standort und jede Anlage eine eigene Identifikationsnummer (GLN), welche im elektronischen Aufzeichnungssystem bzw. für eine Datenübermittlung in der Schnittstelle verwendet werden muss.

⁴ Die Umweltbundesamt GmbH ist als Dienstleister im Auftrag des BMLFUW bei der Einrichtung und Führung des Registers tätig (§ 22 Abs. 4 AWG 2002).

Wichtig für die Nachvollziehbarkeit der Abfälle, für die Führung korrekter Aufzeichnungen und für inhaltlich richtige Meldungen im Sinne der AbfallbilanzV ist die Registrierung jener Anlagen, die für die Nachvollziehbarkeit der Abfälle relevant sind. Diese Anlagen werden in der AbfallbilanzV „**relevante Anlagen**“ genannt. Es handelt sich dabei um jene Anlagen, für die der Abfallinput und -output aufgezeichnet werden muss.

Exkurs: Registrierung von Baustellen

§ 6 Abs. 6 der AbfallbilanzV gibt keine Registrierungsverpflichtung für Baustellen vor – sondern enthält nur spezielle Optionen FALLS eine Baustelle (als Standort des Bauherrn⁵) registriert ist. Eine Registrierungsverpflichtung für Baustellen kann sich u.U. aus §§ 20 oder 21 AWG 2002 ergeben.

⁵ „Bauherr“ ist eine natürliche oder juristische Person in deren Auftrag ein Bauwerk ausgeführt wird.

Die Verwendung von Identifikationsnummern in elektronischen Aufzeichnungen und Meldungen

„GLN - Globale Lokations Nummer“

Jeder im elektronischen Register erfassten Person, jedem Standort und jeder Anlage, werden automationsunterstützt Identifikationsnummern („GLN“ genannt) zugeteilt. Es handelt sich dabei um 13-stellige Nummern zur eindeutigen, weltweit überschneidungsfreien Identifikation von Unternehmen, Betrieben und Betriebsstellen aus dem GS1-System⁶.

Die Verwendung von ein-eindeutigen Identifikationsnummern ist für einen elektronischen Datenaustausch zwischen Computersystemen – wie er insbesondere bei der Meldung von Abfallbilanzen erfolgt – essentiell.

Die Zuteilung der GLN im Register erfolgt nach folgenden Regeln:

- Jede natürliche oder juristische Person erhält eine Personen-GLN.
(Hinweis: Diese GLN identifiziert die jeweilige Rechtsperson.)
- Jeder im Register erfasste Standort erhält eine Standort-GLN.
(Hinweis: Diese GLN identifiziert den jeweiligen Standort und erlaubt – über die erfassten Daten im Register – einen Rückschluss auf den Betreiber des Standortes.)
- Jede im Register an einem Standort erfasste Anlage erhält eine Anlagen-GLN.
(Hinweis: Diese GLN identifiziert die jeweilige Anlage und erlaubt – über die erfassten Daten im Register - einen Rückschluss auf den zugehörigen Standort und den Betreiber des Standortes und der Anlage.)
- Jede im Register an der Sitzadresse erfasste mobile Anlage erhält eine Anlagen-GLN.
(Hinweis: Diese GLN identifiziert die jeweilige mobile Anlage und erlaubt - über die erfassten Daten im Register - einen Rückschluss auf den Betreiber der Anlage.)

Für die Angabe von Personen, Standorten und Anlagen in den elektronischen Aufzeichnungen und Meldungen müssen die im Register gemäß § 22 AWG 2002 enthaltenen Identifikationsnummern – soweit sie im Register bereits vorhanden sind – gemäß den Vorgaben in Anhang 2 der Verordnung verwendet werden. Wichtig ist, dass bei Angabe von Standort-GLN oder Anlagen-GLN diejenigen Identifikationsnummern verwendet werden, die dem jeweiligen Übernehmer oder Übergeber der Abfälle zugeordnet sind. So würde die

⁶ GS1 Austria ist Mitglied der weltweiten GS1 Organisation und ein Tochterunternehmen der Wirtschaftskammer Österreich

Verwendung einer Standort-GLN als Anfallsort von Abfällen, die aber dem Übergeber der Abfälle nicht im Register zugeordnet ist, zu einer falschen Interpretation der Meldung führen. Wenn Abfälle an einem registrierten Standort einer registrierten Person von einer anderen Rechtsperson (Übergeber) übergeben werden, muss die dieser „anderen“ Rechtsperson zugeordnete „Standort-GLN“ verwendet werden. Wenn diese andere Rechtsperson den Standort nicht im Register registriert hat, muss die Adresse oder alternativ dazu Katastralgemeinde und Grundstücksnummer des Übergebers statt einer „Standort-GLN“ aufgezeichnet werden.

„GTIN – Global Trade Item Number“

Für die Angabe von Behandlungsverfahren, Anlagentypen, Pufferlagerarten, Abfallarten, Kontaminationsgruppen, Kompostarten und -bezeichnungen, Herkunftspersonenkreise und Quantifizierungsarten müssen die am EDM-Portal, edm.gv.at, veröffentlichten Referenztabelle mit Identifikationsnummern und standardisierten Zuordnungen verwendet werden. Als Identifikationsnummern werden hier so genannte „GTIN“ genutzt. Auch hier handelt es sich um 13-stellige Nummern zur eindeutigen, weltweit überschneidungsfreien Identifikation von Handelseinheiten aus dem GS1-System.

Unter dem Link „Zuordnungstabellen“ am EDM-Portal (edm.gv.at) sind die Referenztabelle zur Einsicht und zum Download bereitgestellt. Die für die Erfüllung der AbfallbilanzV relevanten Referenztabelle sind dort unter der Gruppe „eBilanzen“ zusammengefasst anwählbar (aber zweckmäßigerweise einzeln abrufbar).

Abgrenzung von relevanten Anlagen - § 4

Textauszug

§ 4 Abs. 2 letzter Satz: „Das Dokument „Abgrenzung von relevanten Anlagen“, in der Version V3.3, veröffentlicht am EDM-Portal des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, edm.gv.at, ist anzuwenden.“

Vorbemerkungen:

Bereits die Abfallnachweisverordnung 2003 enthält in § 2 den Begriff der relevanten Anlagen(teile): „Soweit es für die Nachvollziehbarkeit der relevanten Abfallströme in der Behandlungsanlage erforderlich ist, sind Abfallinput- und Abfalloutputaufzeichnungen für die relevanten Anlagenteile (z.B. Verbrennungsanlage, mechanisch-biologische Behandlungsanlage, Kompostierungsanlage, Deponie, getrennte Lagerbereiche) zu führen.“ (vgl. § 2 Abs. 1 letzter Satz). Die AbfallbilanzV nimmt aufbauend auf diesem Begriff eine Präzisierung vor, indem sie das Dokument „Abgrenzung von relevanten Anlagen“, in der Version V3.3, veröffentlicht am EDM-Portal, edm.gv.at, für verbindlich erklärt. In diesem Dokument wird an Hand von exemplarischen Darstellungen beschrieben, unter welchen Bedingungen Anlagen(teile) als eigene Anlagen erfasst werden und dafür getrennte Aufzeichnungen geführt werden müssen, oder wann sie als eine Einheit angesehen werden können.

Relevante Anlagen

Das mit § 4 Abs. 2 letzter Satz der AbfallbilanzV für verbindlich erklärte Dokument „Abgrenzung von relevanten Anlagen“, in der Version V3.3, veröffentlicht am EDM-Portal des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, edm.gv.at, unter Benutzerinformationen / Downloads - eRAS - relevante Anlagen gibt hierfür eine Hilfestellung.

Der Begriff der „relevanten Anlage“ steht für eine funktionale oder auch logische Einheit, für die Aufzeichnungen geführt werden müssen, um eine Nachvollziehbarkeit der Abfälle sicherzustellen. Nicht jede „Anlage“ und nicht jede einzelne „Maschine“ im Gefüge mehrerer Maschinen ist eine „relevante Anlage“.

Die Abfallbilanzverordnung verwendet den Begriff der relevanten „Abfallbehandlungsanlage“ bzw. den Begriff der relevanten „Behandlungsanlage“ für alle funktionalen bzw. logischen Einheiten bzw. „Anlagen“, die für die Nachvollziehbarkeit der Abfälle relevant sind, **unabhängig von deren Genehmigungsregime.**

So kann zum Beispiel auch eine Behandlungsanlage, die lediglich der Genehmigungspflicht gemäß der Gewerbeordnung 1994 (z.B. §§ 74 GewO 1994) unterliegt, eine relevante Anlage im Sinne der Abfallbilanzverordnung darstellen.

Hinweis: Der Begriff der „relevanten Anlage“ ist unabhängig vom jeweiligen rechtlichen Genehmigungsregime der Anlage.

Teilweise können – entsprechend den Vorgaben des oben genannten Dokuments – einzelne „Anlagen“, Anlagenteile, Maschinen bzw. Maschinenteile zu einer einzigen „relevanten Anlage“ zusammengefasst werden. Ist dies der Fall, so müssen die Abfallinputs und -outputs nur noch bezogen auf die relevante Anlage aufgezeichnet werden – und nicht für jeden einzelnen, zu- bzw. untergeordneten Teil dieser relevanten Anlage.

So muss z.B. ein Shredder - als mechanische Anlage zur Vorbehandlung -, der einer anderen Anlage (z.B. einer biologischen Abfallbehandlungsanlage) vorgeschaltet ist, wobei der Output des Shredders vollständig in die nachgeschaltete Anlage eingebracht wird, nicht extra „angelegt“ werden, sondern kann mit der nachfolgenden Anlage zusammengefasst werden. Ebenso kann eine Anlage mit den ihr zugeordneten Lagern zusammengefasst werden, sofern die Abfälle der Lager ausschließlich in diese Anlage eingebracht werden (Inputpufferlager) oder aus dieser Anlage stammen (Outputpufferlager).

Hinweis: Pufferlager müssen somit im Stammdatenregister – entsprechend der AbfallbilanzV – nicht gesondert registriert sein. Die Aufzeichnungen werden ausschließlich auf die zugehörige relevante Anlage bezogen. Dass zu einer konkreten relevanten Anlage ein Pufferlager gehört, ist durch die Angabe des Pufferlager-Lagerstandes (je Pufferlagerart) in den Aufzeichnungen und Meldungen erkennbar.

Im elektronischen Stammdatenregister muss jede relevante Anlage eingetragen werden. Sofern eine relevante Anlage aus anderen abfallwirtschaftsrechtlich⁷ genehmigten Anlagen besteht, müssen auch die zu- oder untergeordneten Anlagen im Register erfasst werden. Die Über- bzw. Unterordnungen von Anlagen, die durch Einrückungen im eRAS-Anlagenbaum dargestellt sind, werden durch Verknüpfungen der Anlagen über „gehört zu“ oder „besteht aus“ auf den Detailseiten der Anlageneintragung erstellt.

⁷ Anmerkung: Die zuständige Behörde muss gemäß § 22a AWG 2002 die Daten betreffend die Anlagenkapazität, die von der Anlagengenehmigung umfassten Abfallarten und relevante Inhalte der Anlagengenehmigungen in das Register eintragen.

Kennzeichnung von relevanten Anlagen

Jede relevante Anlage muss als Abfallbilanzberichtseinheit gekennzeichnet werden.

Dazu steht die Angabe „relevante Anlage für Abfallaufzeichnungen und –bilanzen – BE_ABIL“ unter „Berichtseinheitentypen“ in den Detailseiten der Anlageneintragung im Register zur Auswahl⁸. Im Register bzw. im „Anlagenbaum“ des Registers wird die Kennzeichnung als „Berichtseinheit: ABIL“ dargestellt.

Hinweis: Im Register erfolgt (auf Basis von technischen Prüfregeln) eine automatische Prüfung, ob eine Anlage, für die Abfallinputs oder Abfalloutputs im Rahmen einer Abfallbilanzmeldung gemeldet wurden, als Abfallbilanzberichtseinheit BE_ABIL gekennzeichnet ist. Wenn nicht, erfolgt ein Hinweis im Prüfprotokoll für den Abfallsammler und –behandler.

Hinweis: Eine Anleitung zur Eintragung der Stammdaten findet sich am EDM-Portal edm.gv.at unter Benutzerinformationen/Downloads im Dokument „[Neue Funktionalitäten in eRAS 8.0 \(Erstentwurf\)](#)“ (pdf-Datei, Dateigröße: ca. 1,65 MB)

Exkurs: Inhaber von Bodenaushubdeponien finden eine Anleitung am EDM-Portal unter Benutzerinformationen/Downloads.

Hinweis: Bei Aufzeichnungen für mobile Anlagen ist zu beachten, dass auch bei Verwendung einer Anlagen-GLN kein Rückschluss auf den Standort, an dem die mobile Anlage im konkreten Fall tatsächlich betrieben wurde, möglich ist. Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit der Abfälle muss daher bei einer mobilen Anlage, die mit einer GLN identifiziert wurde, immer auch der Standort (= Aufstellungsart) der Anlage aufgezeichnet werden.

(Vgl. dazu Anhang 2 der AbfallbilanzV:

„Ist für Herkunft oder Verbleib die Anlage anzugeben, ist hierfür die Anlagen-GLN zu verwenden. Sofern der Ort des Anfalls oder der Behandlung (der Verwertung) oder der Abfallbehandler nicht aus der Anlagen-GLN eindeutig zuordenbar ist, sind zusätzlich zur Anlagen-GLN der Aufstellungsstandort (bei mobilen Anlagen durch Angabe des Bezirks oder bei Betrieb innerhalb einer Abfallbehandlungsanlage durch Angabe der zugehörigen stationären Behandlungsanlage) und der Abfallbehandler anzugeben (vgl. mobile Anlagen und Lohnarbeit).“

⁸ Technische Details der Anlageneintragung sind dem Benutzerhandbuch auf edm.gv.at zu entnehmen.

Elektronische Aufzeichnungen - § 5

Die korrekte Führung von Aufzeichnungen ist Voraussetzung für die korrekte Meldung einer Jahresabfallbilanz.

Textauszug

§ 5. (1) Abfallsammler und -behandler haben Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen für jedes Kalenderjahr fortlaufend gemäß den §§ 2 und 3 der Abfallnachweisverordnung 2003, BGBl. II Nr. 618, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen elektronisch zu führen.

(2) Elektronische Aufzeichnungen müssen die Inhalte gemäß Anhang 2 umfassen. [...] Die elektronischen Aufzeichnungen zu Art, Menge, Herkunft und Verbleib haben Abfall-Input-Output-Aufzeichnungen für alle relevanten Anlagen und gegebenenfalls Abfallartenneuzuordnungen zu enthalten. [...]

Schnittstelle - § 5 Abs. 5

Textauszug:

§ 5 (5) Im elektronischen Aufzeichnungssystem sind Schnittstellen einzurichten, sodass definierte Auszüge oder Zusammenfassungen aus den aktuellen Daten und aus den aufzubewahrenden Daten gemäß § 17 Abs. 5 AWG 2002 erstellt werden können, die hinsichtlich der Inhalte, der Datenstruktur und der Identifikationen den Anforderungen des Anhangs 2 entsprechen. Die Basis der definierten Auszüge und Zusammenfassungen und der Datenstruktur des Anhangs 2 ist die ON-Regel 192150 „Datenstrukturen für den elektronischen Datenaustausch in der Abfallwirtschaft“, ausgegeben am 1. November 2007. Die sich daraus ergebenden XML-Datenformat-Strukturen für Auszüge und Meldungen, Buchungsarten und Prüfregeln werden auf dem EDM-Portal, edm.gv.at, veröffentlicht. Für Kleinbetriebe und für hinsichtlich des Umfangs ihrer abfallwirtschaftlichen Tätigkeit vergleichbare Betriebe wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für eine elektronische Hilfestellung für die ersten fünf Berichtszeiträume zur Erfüllung der Anforderungen des Anhangs 2 in Verbindung mit den §§ 7 und 8 sorgen.

Die Aufzeichnungen selbst können formfrei geführt werden, wobei alle inhaltlichen

Anforderungen (z.B. die korrekte Repräsentanz der Abfallarten gemäß Abfallverzeichnisverordnung) gewährleistet sein müssen.

Wenn die Behörde aber einen Auszug oder eine Zusammenfassung aus den

Abfallaufzeichnungen gemäß § 7 verlangt, so muss über eine eingerichtete

Softwareschnittstelle (vgl. § 5 Abs. 5) eine sogenannte XML-Datei im definierten Format mit den vorgegebenen Inhalten und den korrekt zugeordneten Identifikationsnummern, GLNs und GTINs erstellt werden.

Die im § 5 Abs. 5 festgelegte Schnittstelle basiert auf der ON-Regel 192150 „Datenstrukturen für den elektronischen Datenaustausch in der Abfallwirtschaft“, ausgegeben am 1. November 2007. Die sich speziell für die Schnittstelle gemäß AbfallbilanzV auf Basis der ON-Regel in Verbindung mit dem Anhang 2 ergebenden XML-Datenformat-Strukturen für Auszüge und

Meldungen, Buchungsarten und Prüfregele werden auf dem EDM-Portal, edm.gv.at, veröffentlicht.

Bei der Erstellung von Auszügen, Zusammenfassungen und Meldungen ist das Dokument „Dokumentation des XML-Datenformats für Aufzeichnungen, Zusammenfassungen und Jahresabfallbilanzen entsprechend Abfallbilanzverordnung“ anzuwenden.

Inhalte der elektronischen Aufzeichnungen - § 5 iVm Anhang 2

Allgemeines - Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen

Die AbfallbilanzV verpflichtet zur Führung von **elektronischen** Aufzeichnungen. Die elektronischen Aufzeichnungen müssen die Inhalte des Anhangs 2 umfassen, können sonst aber formfrei geführt werden. Wesentlich ist nur, dass die Aufzeichnungen so geführt werden, dass sie (bzw. Auszüge und Zusammenfassungen daraus) gleichsam jederzeit über die definierte Schnittstelle in Form einer XML-Datei im Wege des Registers übermittelt werden können; selbstverständlich müssen bei dieser Übermittlung über die Schnittstelle die in Anhang 2 festgelegten Inhalte und Gliederung (z.B. die GTIN für Abfallarten, Branchenkennungen gemäß den Referenzlisten) enthalten sein.

Der Abfallsammler oder -behandler hat seine Aufzeichnungen so zu führen, dass die **Nachvollziehbarkeit der Abfälle** einschließlich der Einhaltung von abfallbezogenen Rechtsvorschriften (z.B. Vermischungsverbot gemäß AWG 2002, getrennte Erfassung von biogenen Abfällen und von Klärschlämme gemäß Kompostverordnung) und Bescheidinhalten (für eine Behandlungsanlage zur Behandlung zugelassene Abfallarten) gewährleistet ist. Jede Abfallbewegung darf (von jedem Aufzeichnungspflichtigen) immer nur einmal aufgezeichnet werden.

Abfallsammler und -behandler haben fortlaufende Aufzeichnungen zu führen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen. Die Vorgaben für eine elektronische Aufzeichnungsführung sind in §§ 5 und 6 iVm Anhang 2 normiert (insb. technische Details

wie die Verwendung von Identifikationsnummern, Buchungsarten, Quantifizierungsart).

Grundsätzlich können drei verschiedene Arten von aufzeichnungspflichtigen

Abfallbewegungen unterschieden werden:

- Übernahmen von Abfällen von anderen Rechtspersonen,
- innerbetriebliche Abfallbewegungen, dh insb. Abfallbewegungen von einer Anlage zu einer anderen Anlage desselben Abfallbesitzers,
- Übergaben von Abfällen an andere Rechtspersonen.

Hinweis: Bei Übernahmen und Übergaben von Abfällen muss grundsätzlich der jeweilige **Geschäftspartner** / die jeweilige **Geschäftspartnerin** (dh die Rechtsperson, welche die Abfälle „rechtlich“ übergibt bzw. übernimmt) aufgezeichnet werden. Generell ist bei der Aufzeichnung von Abfallbewegungen gemäß der Abfallbilanzverordnung der RECHTLICHE Weg der Abfälle zu dokumentieren.

Abfallart

Die **Abfallart** ist durch die Angabe des Abfallcodes („Schlüsselnummer“), Bezeichnung und Spezifizierung und erforderlichenfalls Kontaminationsgruppen zu dokumentieren (vgl. dazu das am EDM-Portal, edm.gv.at, veröffentlichte Abfallverzeichnis unter Aktuelles Abfallverzeichnis). Die Zuordnung von Abfällen zu Abfallarten ist in der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003 idgF, geregelt.

Bei den Auszügen oder Zusammenfassungen aus elektronischen Aufzeichnungen sowie bei der Jahresabfallbilanzmeldung werden für die Abfallarten sogenannte GTIN's verwendet; die verpflichtend anzuwendenden Zuordnungs- bzw. Referenztabellen hierfür finden sich am EDM-Portal.

Erfolgt in einer Verordnung, wie z.B. in der Altfahrzeugeverordnung für die Aufzeichnung und Meldung eine Zusammenfassung von Abfällen zu einer speziellen „Kategorie“, so gilt diese „Kategorie“ im Rahmen der AbfallbilanzV als Abfallart für Aufzeichnungen und Meldungen (z.B. „Shredderleichtfraktion der Fraktionsnummer 13“ für Abfälle aus dem

Shredderprozess gemäß der Altfahrzeugeverordnung). Auch hierfür sind die am EDM-Portal veröffentlichten Zuordnungstabellen verpflichtend anzuwenden.

Abfallartenneuzuordnung

Für den Fall, dass erst nach der Aufzeichnung einer bereits erfolgten Abfallübernahme festgestellt wird, dass die ursprünglich aufgezeichnete Abfallart nicht zutreffend war, ist im Rahmen der elektronischen Aufzeichnung eine Abfallartenneuzuordnung vorzunehmen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die übernommenen Abfälle nicht der im Begleitschein angegebenen Abfallart entsprechen (im Begleitschein wird hierfür die Korrekturzeile verwendet). Auch im Rahmen von Ausstufungen gefährlicher Abfälle ist eine Abfallartenneuzuordnung erforderlich, sobald die Ausstufung für den ausgestuften Abfall wirksam ist.

Abfallmenge

Die **Abfallmenge** ist durch Angabe der Masse des Abfalls **in Kilogramm** anzugeben. Zusätzlich ist die verwendete Bestimmungsart (Quantifizierungsart: Messung, Berechnung, Schätzung) aufzuzeichnen. Für den Fall, dass die Abfälle gewogen wurden, ist als Quantifizierungsart „Messung“ anzugeben. Die AbfallbilanzV verlangt nicht die Anwendung einer bestimmten Bestimmungsart, sondern nur die Angabe der jeweils verwendeten. Werden Abfälle unterschiedlicher Abfallmassen, die mit unterschiedlichen Bestimmungsarten ermittelt wurden, zusammengefasst, ist diejenige Bestimmungsart mit der geringeren Genauigkeit anzugeben (wurde z.B. ein Teil gewogen und ein zweiter Teil geschätzt, so ist für die Bestimmungsart der gesamten Masse „Schätzung“ anzugeben).

Herkunft und Verbleib

Die Angabe von **Herkunft und Verbleib** der Abfälle richtet sich nach den in Anhang 2 der Verordnung detailliert beschriebenen Vorgaben. Bei Übernahmen, Übergaben und innerbetrieblichen Abfallbewegungen ist jeweils Herkunft und Verbleib aufzuzeichnen.

Beispiel für Herkunfts- und Verbleibsangabe

Herr A hat einen Produktionsbetrieb und übergibt seine Kunststoffabfälle einem Kunststoffrecycler R zum Recyceln. Der Kunststoffrecycler R unterliegt als Behandler von Abfällen der elektronischen Aufzeichnungspflicht.

Als Abfallherkunft bei der Übernahme hat der Kunststoffrecycler R den (Absende-)Standort des Produktionsbetriebes des Herrn A anzugeben.

Als Verbleib des Abfalls bei der Übernahme hat der Kunststoffrecycler R die Recyclinganlage und das Recyclingverfahren anzugeben, dem der Abfall zugeführt wurde – sofern der übernommene Abfall direkt in die Recyclinganlage bzw. ein Inputpufferlager dieser Recyclinganlage übernommen wurde.

Verwendung von Identifikationsnummern

Für die Angabe von **Personen, Standorten** und **Anlagen** einschließlich untergeordneter Anlagen müssen die im Register gemäß § 22 AWG 2002 enthaltenen

Identifikationsnummern – soweit sie im Register bereits vorhanden sind – verwendet werden. Ein Abfallsammler oder –behandler verfügt aufgrund seiner Registrierungspflicht zwingend über Identifikationsnummern für seine eigene Person, seine Standorte und Anlagen (sofern er seiner Registrierungspflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist). Die jeweiligen Geschäftspartner eines Abfallsammlers und –behandlers sind aber nicht immer bereits im Register erfasst. Sofern keine Identifikationsnummer für eine Person oder einen Standort vorhanden ist, sieht die AbfallbilanzV strukturierte und weitergehende Angaben vor.

Bei den Aufzeichnungen zu Abfallübernahmen, innerbetrieblichen Abfallbewegungen und Abfallübergaben ist für die Angabe der Anlage, aus welcher der Abfall stammt oder welcher der Abfall zugeführt wird, jeweils die **konkretest mögliche** Abfallbilanzberichtseinheit (BE_ABIL) zu verwenden; dh. für einen Abfall, der einer bestimmten untergeordneten Anlage zugeführt wird, ist als Verbleibsanlage die untergeordnete Anlage anzugeben, sofern diese gemäß § 4 als für die Nachvollziehbarkeit der Abfälle relevante Anlage angelegt werden muss, und nicht die übergeordnete Anlage.

Ist für Herkunft oder Verbleib die Anlage anzugeben, ist hierfür die Anlagen-GLN zu verwenden. Sofern der Ort des Anfalls oder der Behandlung (der Verwertung) oder der Abfallbehandler nicht aus der Anlagen-GLN eindeutig zuordenbar ist, sind zusätzlich zur Anlagen-GLN der Aufstellungsstandort (bei mobilen Anlagen durch Angabe des Bezirks oder bei Betrieb innerhalb einer Abfallbehandlungsanlage durch Angabe der zugehörigen stationären Behandlungsanlage) und der Abfallbehandler anzugeben (vgl. mobile Anlagen und Lohnarbeit).

Wenn Abfälle außerhalb einer Anlage anfallen oder behandelt (verwertet) werden, ist statt der Anlage **der Ort** des Anfalls oder der Behandlung (der Verwertung) anzugeben.

Für die Angabe des Absende-, Empfangs-, Anfalls- oder Behandlungsortes ist die Standort-GLN zu verwenden. Wenn keine Standort-GLN vorhanden ist, sind die Adresse und der jeweilige Inhaber, falls keine Adresse vorhanden ist, die Katastralgemeinde und die Grundstücksnummern des Absende-, Empfangs-, Anfalls- oder Behandlungsortes und der jeweilige Inhaber anzugeben.

Die Angabe der Straße, Haus-, Stiege-, Stock- und Türnummer einer Adresse kann bis zum 31. Dezember 2011 als unstrukturierte Angabe in der „ersten Adresszeile“ der XML-Struktur der Adresse erfolgen, danach ist die strukturierte Angabe erforderlich.

Ist für Herkunft oder Verbleib der Inhaber eines Standortes oder einer Anlage, der Übergeber, der Übernehmer, der Lohnarbeiter oder die Gemeinde anzugeben, ist hierfür die Personen-GLN zu verwenden. Wenn dieser über keine Personen-GLN verfügt, sind Name, Sitz und Branche anzugeben.

Verwendung von Zuordnungstabellen

Die Verwendung von standardisierten Zuordnungen ist für einen automationsunterstützten Datenaustausch essentiell. Am EDM-Portal (edm.gv.at) sind demgemäß Referenztabellen veröffentlicht, welche bei einer Übermittlung der Daten im Wege des Registers zu verwenden sind. Die Verwendung der standardisierten Zuordnungen ermöglicht eine einheitliche Interpretation der verwendeten Dateninhalte sowie Auswertungen aus den übermittelten Daten (z.B. für Kontroll- und Planungszwecke).

Für die Angabe von Behandlungsverfahren, Anlagentypen, Pufferlagerarten, Abfallarten, Kontaminationsgruppen, Kompostarten und -bezeichnungen, Herkunftspersonenkreise und Quantifizierungsarten sind am EDM-Portal, edm.gv.at, Referenztabellen mit Identifikationsnummern und standardisierten Zuordnungen veröffentlicht. Die Buchungsarten sind gemäß der am EDM-Portal, edm.gv.at, veröffentlichten Tabelle der Buchungsarten zu verwenden.

Die Zuordnungstabellen sind daher für den elektronischen Datenaustausch heranzuziehen.

„Abfallbilanzbuchungen“ - „Buchungszeilen“

Das Grundprinzip der Abfallaufzeichnungen ist Folgendes:

- für jede **Übernahme** von Abfällen gibt es eine Herkunft und einen Verbleib: z.B. Herkunft ist der Gewerbebetrieb X, Verbleib ist der Abfallsammler A
- für jede **Übergabe** von Abfällen gibt es eine Herkunft und einen Verbleib: z.B. Herkunft ist der Abfallsammler A, Verbleib ist der Deponieinhaber D

Jede Aufzeichnung sowohl einer Übernahme als auch einer Übergabe enthält jeweils die Angaben zu Herkunft und Verbleib.

Beispiele zu Herkunft und Verbleib: Vom Standort des Gewerbebetriebs X übernommene Abfälle werden direkt in ein Lager des Abfallsammlers A eingebracht. Aus diesem Lager heraus werden die Abfälle dem Deponieinhaber D übergeben. Der Abfallsammler A zeichnet nun auf:

- 1.) für die Übernahme der Abfälle vom Gewerbebetrieb X: Herkunft ist der Standort des Gewerbebetriebes X, Verbleib ist das eigene Lager des A;
- 2.) für die Übergabe der Abfälle an den Deponieinhaber D: Herkunft ist das Lager des A, Verbleib ist der Deponiestandort des D.

Buchungsarten

Die Unterscheidung der verschiedenen Arten von Übernahmen/Übergaben bzw. der einzelnen Arten von Abfallbewegungen erfolgt durch die Angabe der Buchungsarten. (Hinweis: Die Liste der Buchungsarten kann am EDM-Portal, edm.gv.at, unter *Zuordnungstabellen - Buchungsarten betreffend Abfallbewegungen in Jahresabfallbilanzen* heruntergeladen werden). Es stehen derzeit folgende Buchungsarten zur Verfügung:

| Bezeichnung | Beschreibung |
|-------------------------------|--|
| Übernahme | "Normale" Übernahme von Abfall. |
| Rücknahme aus Lohnarbeit | Rücknahme eines Abfalls nach der Behandlung in Lohnarbeit. |
| Übernahme in Lohnarbeit | Übernahme eines Abfalls zur Behandlung in Lohnarbeit. |
| Übernahme in Streckengeschäft | Übernahme eines Abfalls zur Weiterführung in einem Streckengeschäft (Beginn des Streckengeschäftes). |

| | |
|--|---|
| Übernahme aus Streckengeschäft | Übernahme eines Abfalls am Ende eines Streckengeschäftes. |
| Übernahme aus/in Streckengeschäft | Übernahme eines Abfalls aus einem Streckengeschäft mit direkter Weiterführung in ein folgendes Streckengeschäft. |
| Rücknahme aus Lohnarbeit mit Übernahme in Streckengeschäft | Rücknahme eines Abfalls nach der Behandlung in Lohnarbeit mit direkter Weiterführung in ein folgendes Streckengeschäft. |
| Übernahme aus Streckengeschäft in Lohnarbeit | Übernahme eines Abfalls am Ende eines Streckengeschäftes zu einer folgenden Behandlung in Lohnarbeit. |
| Übernahme in Sammeltour | Übernahme eines Abfalls im Zuge einer Sammelfahrt wobei die Abfälle mehrerer Übergeber gemeinsam zu einem Standort des Übernehmers gebracht werden. |
| Übernahme in Sammeltour/Streckengeschäft | Übernahme eines Abfalls im Zuge einer Sammelfahrt wobei die Abfälle mehrerer Übergeber gemeinsam vom Übernehmer in einem Streckengeschäft weitergeführt werden. |
| Übernahme einer Kleinmenge zur Deponierung | Übernahme einer Kleinmenge zur Deponierung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Deponieverordnung 2008 |
| Übergabe | "Normale" Übergabe von Abfall. |
| Übergabe in Lohnarbeit | Übergabe eines Abfalls zur Behandlung in Lohnarbeit. |
| Rückgabe aus Lohnarbeit | Rückgabe eines Abfalls nach der Behandlung in Lohnarbeit. |
| Übergabe in Streckengeschäft | Übergabe eines Abfalls, der vom Übernehmer in einem Streckengeschäft weitergeführt wird (Beginn des Streckengeschäftes). |
| Übergabe aus Streckengeschäft | Übergabe eines Abfalls am Ende eines Streckengeschäftes. |
| Übergabe aus/in Streckengeschäft | Übergabe eines Abfalls, der bereits in einem Streckengeschäft geführt wird, in ein folgendes Streckengeschäft. |
| Rückgabe aus Lohnarbeit mit Übergabe in Streckengeschäft | Rückgabe eines Abfalls nach der Behandlung in Lohnarbeit, wobei der Übernehmer diesen in einem Streckengeschäft weiterführt. |
| Übergabe aus Streckengeschäft in Lohnarbeit | Übergabe eines Abfalls am Ende eines Streckengeschäftes zur Behandlung in Lohnarbeit. |
| Innerbetriebliche Abfallbewegung | Abfallbewegung zwischen Anlagen oder Standorten derselben Rechtsperson. |

Streckengeschäft

Kennzeichnend für ein „Streckengeschäft“ ist, dass die von einem (aufzeichnungspflichtigen) Abfallsammler übernommenen Abfälle zu keinem Standort (und keiner Anlage) dieses Abfallsammlers gebracht werden.

Werden Abfälle von einem Abfallsammler von einem Abfallübergeber abgeholt und direkt zu einem Abfallbehandler gebracht, so handelt es sich um ein einfaches Streckengeschäft.

Gleiches gilt, wenn die Abfälle im Auftrag des Abfallsammlers durch einen bloßen Transporteur von einem Abfallübergeber abgeholt, und direkt (auf Rechnung und im Namen des Abfallsammlers) zu einem Abfallbehandler gebracht werden.

Der Sammler zeichnet bei der Übernahme in das Streckengeschäft daher nicht eine Anlage sondern seine Person (seine Personen-GLN) „als Verbleib“ auf. Bei der Übergabe aus einem Streckengeschäft gilt dies analog für die Angabe der Herkunft. Oft sind Streckengeschäfte mit „Sammeltouren“ kombiniert, wobei der Abfall nicht nur von einem Abfallübergeber sondern von mehreren in einer Sammelfahrt abgeholt wird.

Hinweis:

Übernahme von Abfällen durch den Abfallbehandler: wenn der Geschäftspartner des Abfallbehandlers, der die Abfälle im eigenem Namen und auf eigene Rechnung anliefert, nicht von einem seiner eigenen Standorte kommt, ist diese Übernahme vom Abfallbehandler als Übernahme aus einem Streckengeschäft aufzuzeichnen. (Der Abfallsammler zeichnet die dazugehörige Übergabe als Übergabe aus einem Streckengeschäft auf.)

Sammeltour

Bei einer Sammeltour holt ein Abfallsammler Abfälle – im Rahmen einer Sammelfahrt – nacheinander von mehreren Übergebern ab und bringt sie gemeinsam zu einem Empfangsort. Wenn dieser Empfangsort ein eigener Standort des Abfallsammlers ist, handelt es sich um eine **Sammeltour**. Jede dieser Übergaben ist sodann unter Angabe der Buchungsart „Sammeltour“ aufzuzeichnen.⁹ Wenn der Empfangsort von einem anderen Sammler oder Behandler betrieben wird, sodass die Abfälle diesem weiteren Sammler/Behandler übergeben werden, liegt eine **Kombination aus einer Sammeltour mit einem Streckengeschäft** vor. Gleiches gilt, wenn die Abfälle nach der Abholung im Rahmen der Sammeltour direkt an einen weiteren Sammler/Behandler (dh. nicht an einem Empfangsort des weiteren Sammlers/Behandlers) weitergegeben werden.

Lohnarbeit (siehe Exkurs S. 9)

Neben den Übernahmen oder Übergaben mit vollständigem Übergang der Verfügungsgewalt über den Abfall gibt es auch noch Übernahmen/Übergaben in/aus Lohnarbeit – z.B. wenn ein

⁹ Diese Buchungsart ist bei Vermischen von Abfällen verschiedener Übergeber in einem Sammelfahrzeug (Tankwagen udgl) anzuwenden.

Abfallbesitzer Baurestmassen durch einen berechtigten Abfallbehandler zerkleinern (brechen) lässt, die gebrochenen Baurestmassen aber selbst verwerten möchte.

Kennzeichnend für die „Lohnarbeit“ ist, dass der Lohnarbeiter Abfälle lediglich behandelt, jedoch nicht Verfügungsbefugter ist. Der Lohnarbeiter darf zivilrechtlich nicht über die Abfälle verfügen und muss sie daher nach der Behandlung seinem Geschäftspartner zurückgeben. Die Rückgabe kann dabei physisch direkt an den Geschäftspartner oder – im Namen und auf Rechnung des Geschäftspartners – an eine vom Geschäftspartner bestimmte Person erfolgen.

Die Abbildung dieser Abfallbewegungen im Rahmen der Abfallaufzeichnungen erfolgt durch die Aufzeichnung der Übergabe in die Lohnarbeit durch den Auftraggeber der Lohnarbeit sowie der Rücknahme der Abfälle aus der Lohnarbeit.

Der Lohnarbeiter, welcher die Abfälle von seinem Auftraggeber übernimmt und diese nach der Behandlung (direkt oder indirekt) wieder zurückstellt, dokumentiert die Übernahme in Lohnarbeit, allfällige interne Abfallbewegungen und die Rückgabe der Abfälle aus der Lohnarbeit.

Aufzeichnungen des Geschäftspartners des Lohnarbeiters:

Bei Übergabe in Lohnarbeit ist als Verbleib

- der Lohnarbeiter (identifiziert durch eine Personen-GLN),
- der Behandlungsort, an dem die Lohnarbeit erfolgt (Anschrift oder z.B. Standort-GLN),
- die Abfallbehandlungsanlage, welcher der Abfall zugeführt wird (Anlagen-GLN), und
- das Behandlungsverfahren, dem der Abfall unterzogen wird bzw. unterzogen werden soll (identifiziert durch eine GTIN lt. Zuordnungstabelle),

anzugeben.

Bei Rück-Übernahme aus Lohnarbeit ist als Herkunft der Lohnarbeiter, der Behandlungsort, an dem die Lohnarbeit erfolgte, die Abfallbehandlungsanlage, aus welcher der Abfall stammt, und das Behandlungsverfahren, dem der Abfall unterzogen wurde, anzugeben.

Behandlungsverfahren

Anders als im Begleitscheinsystem (bei dem auch das voraussichtliche Verfahren anzugeben ist), muss ein Abfallsammler und –behandler immer nur seine eigenen Verfahren angeben (Ausnahme: Lohnarbeit). Die Verfahrensangabe (d.h. hier die Angabe für das „Befördern“) entfällt beim Streckengeschäft: Bei einem Streckengeschäft ist bei der Übernahme als Verbleib der Abfälle nur die Person (Personen-GLN) des Übernehmers aufzuzeichnen.

Aufzeichnungen für Lager

Textauszug

§ 5 Abs. 2 [...] Für relevante Lager und Anlagen, die über ein zugehöriges Input- oder Outputpufferlager verfügen, sind auch der Lagerstand und etwaige Lagerstandskorrekturen gemäß Anhang 2 elektronisch aufzuzeichnen. Lagerstände sind zum Beginn jeden Monats elektronisch aufzuzeichnen. Eine elektronische Aufzeichnung des Lagerstandes am Ende des Kalenderjahres ist ausreichend, wenn

- 1. die Inputs und Outputs eines eigenständigen Lagers immer entweder gewogen oder berechnet und dokumentiert werden oder*
- 2. die Kapazität eines Pufferlagers weniger als die vierzehnfache Tageskapazität der zugehörigen Abfallbehandlungsanlage (zu berechnen als Nennkapazität mal 336) beträgt.*

Im Falle der Aufzeichnungen für ein Lager ist es wichtig vorweg zu klären, ob dieses eine eigenständige relevante Anlage ist, oder ob es sich um ein Input- oder Outputpufferlager handelt. Pufferlager sind Lager, die dem Erhalt eines kontinuierlichen Betriebs einer relevanten Anlage dienen.

In- und Outputpufferlager müssen in der Regel nicht gesondert in das Register eingetragen werden; insbesondere dann nicht, wenn eine räumliche Nähe zu der zugehörigen relevanten Anlage und eine Abgrenzung zu weiteren relevanten Anlagen besteht. (Nicht registrierte) Pufferlager verfügen daher über keine eigene Identifikationsnummer (Anlagen-GLN).

Aufzeichnungen, die nicht gesondert registrierte Lager (In- oder Outputpufferlager) betreffen, werden daher auf die dem Lager zugehörige relevante Anlage bezogen. (Dh es werden daher die Inputs in die zugehörige Anlage erfasst; die Abfall-Inputs in das Pufferlager werden nicht gesondert erfasst. – Gleiches gilt sinngemäß für die Abfall-Outputs.)

Für Anlagen, die über ein Input- oder Outputpufferlager verfügen, ist in der AbfallbilanzV festgelegt, dass eine Aufzeichnung des Lagerstandes am Ende des Kalenderjahres ausreichend ist, wenn die Kapazität eines Pufferlagers weniger als die vierzehnfache Tageskapazität der zugehörigen Abfallbehandlungsanlage beträgt.

Hinweis: Gleiches wurde auch bereits in der Abfallverbrennungsverordnung in Bezug auf Abfall(mit)verbrennungsanlagen normiert.

Im Falle der eigenständigen Lager (d.h. jener Lager, die keine In- oder Outputpufferlager sind) ist eine jährliche Aufzeichnung des Lagerstandes dann ausreichend, wenn die Inputs und Outputs immer entweder gewogen oder berechnet und (in beiden Fällen) dokumentiert werden, sodass der korrekte Lagerstand jederzeit berechnet werden kann.

Lagerstand

Zu Beginn jedes Monats, gegebenenfalls nur zum Ende jedes Kalenderjahres (vgl. § 5 Abs. 2), muss für jedes Lager und für jede Anlage, die über ein zugehöriges Input- oder Outputpufferlager verfügt, nach Pufferlagerart (sofern vorhanden) und für jede Abfallart, die der Aufzeichnungspflichtige extra erfassen möchte, die Lagermenge getrennt aufgezeichnet werden. Eine Schätzung ist zulässig. Eine Mischung verschiedener Abfälle aus den Übernahmen von Abfällen von anderen Rechtspersonen und innerbetrieblichen Abfallbewegungen im Input-Pufferlager kann ohne Angabe einer Abfallart aufgezeichnet werden. Im Bedarfsfall ist einmal monatlich eine Lagerstandskorrektur aufzuzeichnen. An einem Kalendertag darf für jede Abfallart nur eine Lagerstandsbuchung durchgeführt werden.

Aufzeichnung der Branche

Folgende Grundregeln für die Angabe von Branchen sind dem AWG 2002 iVm der AbfallbilanzV zu entnehmen:

- Für die Übernahmen von Abfällen von Abfallbesitzern, welche über keine Personen-GLN verfügen, muss eine Branche **aufgezeichnet** werden. Es darf hier bestmöglich "geschätzt" werden. Zur Erleichterung für die Aufzeichnungspflichtigen darf eine „EG-Abfallstatistikbranche“ verwendet werden. Bei der Zusammenfassung für die Meldung **MUSS** jedenfalls eine „EG-Abfallstatistikbranche“ zugeordnet werden - **Eine Aufzeichnung oder Meldung ohne diese Branchenangabe ist hier nicht zulässig.**
- Für die Abfallübernahmen von Abfallbesitzern, die über eine Personen-GLN verfügen, muss **keine** Branchenangabe **AUFGEZEICHNET** werden; hier gibt es zwei Varianten:
 - Variante 1: Abfallbesitzer, die ihre Branchenangabe in das Register eingetragen haben: Die Branchenangabe ist für diese Abfallbesitzer (mit Personen-GLN) NUR im Falle der Zusammenfassung pro Bundesland (entsprechend Anhang 2) für die Meldung relevant. Dabei kann die im Register enthaltene Branchenangabe für die Zusammenfassung von Meldungen herangezogen werden. Der Meldepflichtige darf auch hier eine EG-Abfallstatistikbranche für die Meldung verwenden. Die entsprechenden Tabellen für eine Zuordnung des nationalen Codes zu jenem der EG-Statistik sind am EDM-Portal veröffentlicht! - (Eine Meldung der nur auf Ebene der Person

zusammengefassten Übernahmen ohne Branche ist zulässig.)

- Variante 2: Abfallbesitzer, die ihre Branchenangabe NICHT in das Register eingetragen haben:

Eine Zusammenfassung pro Bundesland OHNE Branchenangabe ist nicht zulässig. Daher müssen grundsätzlich die Übernahmen dieser Abfallerzeuger ohne Bundesland-Zusammenfassungen gemeldet werden. Sofern der Meldepflichtige auch hier die Branchenangabe selbst bestmöglich zuordnet ("Schätzung") ist die Zusammenfassung pro Bundesland und Branche zulässig. Zur Erleichterung für die Aufzeichnungspflichtigen darf eine EG-Abfallstatistikbranche verwendet werden.

Hintergrund:

Im Falle der **Übernahme von** Abfällen von einer anderen Rechtsperson muss aus den Aufzeichnungen auch die Branche, von welcher der Abfall „stammt“, hervorgehen. Die Angabe der Branche ist erforderlich, damit auf Basis der Jahresabfallbilanzmeldungen, die aus den Aufzeichnungen generiert werden, die Berichtspflichten nach der EG-Abfallstatistikverordnung erfüllt werden können.

Grundsätzlich wurde jedem Unternehmen von der Statistik Austria GmbH in einer „Klassifikationsmitteilung“ eine ÖNACE-Kennung zu- bzw. mitgeteilt. Diese Branchenennung (bzw. der 4-stellige Branchencode der **Haupttätigkeit**) muss bei einer Registrierung im Register angegeben werden.

Hinweis: Unternehmen können ihren eigenen Branchencode – den sie für die Registrierung unter edm.gv.at benötigen – auch bei der Statistik Austria GmbH erfragen (01/71128-7426).

Für Personen, die bereits im Register erfasst sind und deren Identifikationsnummer in den Aufzeichnungen verwendet wird, muss die Branche daher grundsätzlich nicht gesondert aufgezeichnet werden.

Im Falle eines nicht-registrierten Übergebers von Abfällen muss in den laufenden Aufzeichnungen die jeweilige Branche angegeben werden.

Allerdings ist die Angabe eines Branchencodes (1- bzw. 2-stellige Angabe) gemäß der EG-Abfallstatistikverordnung ausreichend.

Wichtig: Die 20 Gruppen an Branchen gemäß der EG-Abfallstatistikverordnung (siehe

Tabelle) sind grundsätzlich ein eigenes Zuordnungssystem und ergeben sich **NICHT** bei Weglassen einer oder mehrerer Ziffern der ÖNACE-Codes!

Hinweis: Die nationalen Branchenkennungen registrierter Personen können am EDM-Portal unter „Registerabfrage“ abgefragt werden. – Für die Angabe der Branchen gemäß der EG-Abfallstatistikverordnung steht weiters eine Referenztabelle am EDM-Portal unter „Zuordnungstabellen“ zur Verfügung.

Tabelle: Branchenangabe gemäß EG-AbfallstatistikV

| Nummer | Bezeichnung |
|---------------|---|
| 1 | Land- und Forstwirtschaft |
| 2 | Fischerei |
| 3 | Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden |
| 4 | Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränken, Tabakwaren |
| 5 | Herstellung von Textilien, Bekleidung, Lederwaren |
| 6 | Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel) |
| 7 | Herstellung von Papierwaren, Druckerzeugnissen und Vervielfältigung von bespielten Datenträgern |
| 8 | Kokerei und Mineralölverarbeitung |
| 9 | Herstellung von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen sowie von Gummi- und Kunststoff-Waren |
| 10 | Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden |
| 11 | Metallerzeugung und -bearbeitung sowie Herstellung von Metallerzeugnissen |
| 12 | Herstellung von elektrischen, elektronischen und optischen Erzeugnissen und Ausrüstungen sowie von Maschinen und Fahrzeugen |
| 13 | Herstellung von sonstigen Waren sowie Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen |
| 14 | Energieversorgung |
| 15 | Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen |
| 16 | Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung |
| 17 | Baugewerbe/Bau |
| 18 | Dienstleistungen außer Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen |
| 19 | Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen |
| 20 | Abfallaufkommen aus Haushalten |

Aufzeichnungszeiträume

Textauszüge

§ 5 Abs. 2 [...] Übernahmen von Abfällen sind ehestmöglich elektronisch aufzuzeichnen. [...]
§ 5 (3) Zur elektronischen Aufzeichnung innerbetrieblicher Abfallbewegungen können Abfälle entsprechend den Vorgaben des Anhangs 2 Punkt 7 über einen Aufzeichnungszeitraum von bis zu einem Monat zusammengefasst erfasst werden, sofern hiermit die Nachvollziehbarkeit der Abfälle gewährleistet ist.

Zu den Aufzeichnungszeiträumen trifft die AbfallbilanzV in Bezug auf die Datenqualität folgende Festlegungen:

- 1) Übernahmen sind **ehestmöglich** aufzuzeichnen. (Gleiches gilt sinngemäß für die Aufzeichnung von Übergaben).
- 2) Der Lagerstand ist monatlich bzw. bei Zutreffen der Voraussetzungen jährlich aufzuzeichnen.

Im Falle eines Streckengeschäfts, bei dem ein Abfallsammler lediglich rechtlich über die Abholung oder Entgegennahme von Abfällen verfügt, wird typischerweise zum Zeitpunkt der Rechnungslegung gegenüber dem Geschäftspartner, spätestens jedoch in monatlichen Abständen, eine Aufzeichnung möglich sein.

Zur Aufzeichnung innerbetrieblicher Abfallbewegungen können diese über einen maximalen Zeitraum von bis zu einem Monat zusammengefasst werden, sofern die Nachvollziehbarkeit der Abfälle durch diese Aufzeichnung gewährleistet ist (bzw. sofern dies die Nachvollziehbarkeit der Abfälle, einschließlich des Nachweises der Einhaltung von rechtlichen Anforderungen, nicht beeinträchtigt). Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn gut definierte Abfälle in regelmäßigen Abständen in jeweils gleicher Menge in einer eigenen Anlage anfallen und immer in derselben relevanten Anlage behandelt werden.

Beispiel

Die in der eigenen Produktionsanlage wöchentlich in gleicher Menge anfallenden Lösungsmittel werden in der eigenen Verbrennungsanlage zur Energiegewinnung eingesetzt.

Aufbewahrungsfrist

Die Aufbewahrungsfrist von Aufzeichnungen ist im § 17 Abs. 5 AWG 2002 allgemein geregelt und beträgt auch für elektronische Aufzeichnungen sieben Jahre.

Übernahme von Abfall von einer anderen Rechtsperson - § 5 iVm Anhang 2

Für jede Abfallübernahme von einer anderen Rechtsperson ist getrennt aufzuzeichnen:

- Buchungsart,
- Datum der Übernahme,
- als Herkunft – sofern in diesem Anhang nicht anderes geregelt ist – der Absendeort des Übergebers,
- Abfallart,
- Abfallmasse und
- als Verbleib – sofern in diesem Anhang nicht anderes geregelt ist – die Anlage und das Behandlungsverfahren, der/dem der Abfall zugeführt wurde.

Bei Übernahme von Abfällen im Rahmen eines Bau- und Abbruchvorhabens ist als Herkunft der Anfallsort anzugeben.

Bei Übernahme von Siedlungsabfällen oder Verpackungsabfällen direkt von Abfallersterzeugern im Rahmen der **kommunalen Sammlung**¹⁰ ist als Herkunft die Personen-GLN der Gemeinde und die Spezial-GTIN für „Abfallersterzeuger von Siedlungsabfällen“ oder „Abfallersterzeuger von Verpackungsabfällen“ anzugeben und jeweils eine Liste aller Übergeber (ausgenommen private Haushalte) gemäß § 3 Abs. 2 und 4 der Abfallnachweisverordnung 2003 zu führen.

Bei Anlieferung von Sammelstellen im Rahmen der kommunalen Sammlung (z.B. Problemstoffsammelstellen, Mistplätze) ist statt dem Absendeort die Personen-GLN der Gemeinde anzugeben, sofern nicht eine Regelung zur getrennten Sammlung eine detailliertere Herkunftsangabe fordert.

Bei Übernahme von Kleinmengen von privaten Haushalten oder ähnlichen Einrichtungen gemäß Anlage 6 Punkt 1.c der Kompostverordnung ist als Herkunft die Personen-GLN der Gemeinde und die Spezial-GTIN für „Kleinanlieferer“ anzugeben.

¹⁰ „Kommunale Sammlung“ im Sinne der AbfallbilanzV ist die Sammlung von Siedlungsabfällen und Verpackungsabfällen, soweit sie durch Gemeinden oder Gemeindeverbände (bzw. ausgegliederte Kommunalbetriebe) betrieben wird, und die haushaltsnahe Sammlung von Verpackungsabfällen im Auftrag eines Sammel- und Verwertungssystems.

In allen anderen Fällen einer Übernahme von Abfällen direkt von Abfallerzeugern ist zusätzlich zum Absendeort des Übergebers die Spezial-GTIN für „Abfallerzeuger“ anzugeben.

Bei Übernahme aus einem Streckengeschäft ist als Herkunft der Übergeber (dh. derjenige, der über den Abfall rechtlich verfügt) anzugeben.

Bei Übernahme in ein Streckengeschäft hat der Aufzeichnungspflichtige als Verbleib seine Personen-GLN anzugeben.

Bei Rück-Übernahme aus Lohnarbeit ist als Herkunft der Lohnarbeiter, der Behandlungsort, an dem die Lohnarbeit erfolgte, die Abfallbehandlungsanlage, aus welcher der Abfall stammt, und das Behandlungsverfahren, dem der Abfall unterzogen wurde, anzugeben.

Innerbetriebliche Abfallbewegung - § 5 iVm Anhang 2

Textauszug

§ 5 (3) Zur elektronischen Aufzeichnung innerbetrieblicher Abfallbewegungen können Abfälle entsprechend den Vorgaben des Anhangs 2 Punkt 7 über einen Aufzeichnungszeitraum von bis zu einem Monat zusammengefasst erfasst werden, sofern hiermit die Nachvollziehbarkeit der Abfälle gewährleistet ist.

Innerbetriebliche Abfallbewegungen sind Abfallbewegungen zwischen Standorten und Anlagen, zwischen Anlagen und Anlagen oder Standorten und Standorten derselben Rechtsperson.

Für jede innerbetriebliche Abfallbewegung ist getrennt aufzuzeichnen:

- Buchungsart,
- Datum oder Zeitraum der innerbetrieblichen Abfallbewegung,
- als Herkunft – sofern in Anhang 2 nicht anderes geregelt ist – die Anlage, aus welcher der Abfall stammt, und das Behandlungsverfahren, bei dem der Abfall angefallen ist (dies schließt auch „lagern“ für den Output aus einem Lager ein),
- Abfallart,
- Abfallmasse,
- als Verbleib – sofern in Anhang 2 nicht anderes geregelt ist – die Anlage und das Behandlungsverfahren (dies schließt auch „lagern“ für den Input in ein Lager ein), der/dem der Abfall zugeführt wurde.

Bei innerbetrieblichen Abfällen, die nicht bei einer Abfallbehandlung anfallen oder aus einer Abfalllagerung kommen, ist als Herkunft entsprechend den Vorgaben in Punkt 1 in Anhang 2 („Allgemeines“) die Anlage, der Aufstellungsort oder der Anfallsort und die GTIN für das Behandlungsverfahren P1 „Abfall aus dem Produktions- oder Dienstleistungsbereich“ gemäß Abfallnachweisverordnung 2003 anzugeben.

Hinweis

Zur Verwendung von Identifikationsnummern bei „innerbetrieblichen Abfällen“:

- Bei innerbetrieblichen Abfällen, die in einer registrierten Anlage anfallen, in der keine Abfälle eingesetzt werden, ist als Herkunft die Anlagen-GLN dieser „sonstigen Anlage“ zu verwenden.
- Bei innerbetrieblichen Abfällen, die nicht bei einer Abfallbehandlung anfallen oder aus einer Abfalllagerung kommen, und die nicht in einer registrierten „sonstigen“

Anlage anfallen, kann als Herkunft entweder die Anlagen-GLN der „gesamten Betriebsanlage“ oder die Standort-GLN des Standortes angegeben werden.

Für Stoffe, die im Falle eines Endens der Abfalleigenschaft auf Basis einer Verordnung wie z.B. der Kompostverordnung oder im Einzelfall auf Basis eines Feststellungsbescheides in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden, ist als Verbleib ein (Verwertungs-)Verfahren zur Produktherstellung gemäß Anhang 1 der Abfallnachweisverordnung 2003 (z.B. R3g) und ein entsprechendes Lager gemäß Anhang 1 Z 9 anzugeben. Die Aufzeichnungen der Stoffe, die in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden, können über einen Zeitraum von maximal zwei Wochen zusammengefasst werden, sofern hiermit die Nachvollziehbarkeit der Abfälle, einschließlich der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen, noch gewährleistet ist. In bestehenden Verordnungen zum AWG 2002 enthaltene zusätzliche Aufzeichnungsinhalte und abweichende Regelungen zu Aufzeichnungsfristen bleiben unberührt. In besonderen Fällen, in denen die Nachvollziehbarkeit der Abfälle bei einer Zusammenfassung über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen gesichert gewährleistet ist, ist eine Zusammenfassung über einen Zeitraum von maximal einem Monat zulässig.

Exkurs: Umschlag

In der Praxis werden Abfälle häufig im Rahmen des Transportvorganges von unterschiedlichen Stellen abgeholt und an so genannte „Umladestationen“ gebracht, um dort lediglich auf größere Behälter verladen und abtransportiert zu werden. Die Frage, ob eine Lagerung an einer Umladestation ein bloßer Umschlag ist, oder ob eine rechtlich relevante Lagerung erfolgt, ist im Einzelfall zu beurteilen.

Sofern dabei keine rechtlich relevante Lagerung erfolgt, liegt ein „Umschlag“ vor, der nicht im Sinne der Abfallbilanzverordnung dokumentiert werden muss. Jene Rechtsperson, welche die Umladung durchführt, unterscheidet sich dabei in der Praxis manchmal von jener Person, deren Abfälle umgeladen werden. Wenn die oben genannten Bedingungen erfüllt sind (insb. Lagerung zur Zusammenstellung frachtbarer Mengen) und wenn die Person, in deren Auftrag die Abfälle von einem Dritten (z.B. dem Betreiber der Umladestation) umgeladen werden, diese Abfälle wieder im eigenen Auftrag weitertransportiert, ist der „Umschlag“ selbst dem Transportvorgang zuzurechnen und nicht von der Aufzeichnungspflicht umfasst.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine den Zeitraum von 3 Tagen nicht überschreitende Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen einer Rechtsperson an einer Umladestation - (wobei die Abfälle im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit getrennt von Abfällen anderer Rechtspersonen gehalten werden) - nicht dokumentiert werden muss - es sei denn, die Führung von Input- und Outputaufzeichnungen für die Lagerung ist im Anlagenbescheid vorgesehen.

(§ 5 iVm Anhang 2) Übergabe von Abfall an eine andere Rechtsperson

Für jede Abfallübergabe an eine andere Rechtsperson hat der Übergeber getrennt aufzuzeichnen:

- Buchungsart,
- Datum der Übergabe,
- als Herkunft – sofern in diesem Anhang nicht anderes geregelt ist – die Anlage, aus welcher der Abfall stammt, und das Behandlungsverfahren, bei dem der Abfall angefallen ist,
- Abfallart,
- Abfallmasse und
- als Verbleib – sofern in diesem Anhang nicht anderes geregelt ist – der Empfangsort des Übernehmers.

Bei Übergabe in ein Streckengeschäft ist als Verbleib der Übernehmer (dh. derjenige, der über den Abfall rechtlich verfügt) anzugeben.

Bei Übergabe aus einem Streckengeschäft hat der Aufzeichnungspflichtige als Herkunft seine Personen-GLN anzugeben.

Bei Übergabe in Lohnarbeit ist als Verbleib der Lohnarbeiter, der Behandlungsort, an dem die Lohnarbeit erfolgt, die Abfallbehandlungsanlage, welcher der Abfall zugeführt wird, und das Behandlungsverfahren, dem der Abfall unterzogen wird, anzugeben.

Sonderbestimmungen für Aufzeichnungen

Kommunale Sammlung

Gemeinden gelten in der Regel als Abfallsammler oder –behandler im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002).

„Kommunale Sammlung“ im Sinne der AbfallbilanzV ist die Sammlung von Siedlungsabfällen oder Verpackungsabfällen, soweit sie durch Gemeinden oder Gemeindeverbände bzw. ausgelagerte Kommunalbetriebe betrieben wird, und die haushaltsnahe Sammlung von Verpackungsabfällen im Auftrag eines Sammel- und Verwertungssystems.

Es bestehen besondere Bestimmungen für die Herkunftsangabe der im Rahmen der kommunalen Sammlung anfallenden Abfälle.

Die AbfallbilanzV verlangt eine bestmögliche Zuordnung der im Rahmen der kommunalen Sammlung übernommenen Abfälle zu den jeweiligen Herkunfts-Gemeinden. Werden Abfälle mehrerer Gemeinden gemeinsam – von einem Abfallsammler bzw. einer Gemeinde – gesammelt, so müssen die Abfälle der jeweils zutreffenden Gemeinde zugeordnet werden. Diese Zuordnung kann z.B. anhand der in den jeweiligen Gemeinden entleerten Behältervolumina erfolgen. – Grundsätzlich ist aber jede gleichwertige Zuordnungsmethode (z.B. anhand des Einwohnerschlüssels) zulässig.

Exkurs Baustellen

Anmerkung: siehe auch die Kapitel: Exkurs „Registrierung von Baustellen“ und die Grundregeln gemäß Anhang 2 Punkt 2 Abfallbilanzverordnung.

Akteure auf Baustellen

Im Rahmen von Bau- und Abbruchvorhaben ist in der Regel der **Bauherr** als Abfallersterzeuger der im Rahmen des Bau- oder Abbruchvorhabens angefallenen bzw. anfallenden Abfälle zu werten. „Bauherr“ ist dabei der Auftraggeber des Bauvorhabens, welcher die Entscheidung zum Bau getroffen, den Bau beauftragt und damit die Bauarbeiten veranlasst hat. Als bloßer Abfallersterzeuger unterliegt ein Bauherr nicht den Regelungen der Abfallbilanzverordnung, sondern allenfalls den Regelungen der Abfallnachweisverordnung. Der Abfallbilanzverordnung unterliegen jene (Bau-) Unternehmen, die Abfälle, die auf dieser Baustelle anfallen, sammeln¹¹ oder behandeln.

Übernahme von Abfällen von einem Bauherrn

In der Praxis kommt es sehr häufig vor, dass ein Bauunternehmen im Zuge des Abbruchs oder der Errichtung eines Bauwerks vom Bauherrn mit der Entsorgung der angefallenen Materialien bzw. Abfälle (z.B. Baurestmassen, Betonabbruch) beauftragt wird. Das Bauunternehmen muss in diesem Fall als Abfallsammler Aufzeichnungen gemäß der Abfallbilanzverordnung (über die Übernahme der Abfälle vom Bauherrn, etc.) führen und jährlich Abfallbilanzen melden.¹²

Bei dieser Übernahme vom Bauherrn ist als **Herkunft** die Baustelle (Anfallsort) aufzuzeichnen. Ist für eine Baustelle eine Standort-GLN vorhanden, so ist diese in den Aufzeichnungen anzugeben. Wenn keine Standort-GLN vorhanden ist, muss die Adresse der Baustelle und die Person des Bauherrn (dessen Personen-GLN oder - sofern auch keine Personen-GLN vorhanden ist – Name, Sitz und Branche) aufgezeichnet werden. Wenn zu einer Baustelle auch keine Adresse vorhanden ist, sind an Stelle der Adresse Katastralgemeindenummer und Grundstücksnummer (KG/GStNr.) der Baustelle relevant. Hinweis: Bei der Übernahme von Abfällen direkt von einem Abfallersterzeuger ist weiters die entsprechende Spezial-GTIN aufzuzeichnen.

¹¹ Sofern es sich nicht um erlaubnisfreie Rücknehmer handelt.

¹² Sofern nicht die Ausnahmebestimmung des § 6 Abs. 6 und 7 in Anspruch genommen werden kann oder es sich um erlaubnisfreie Rücknehmer handelt (siehe unten).

Als **Verbleib** der Abfälle sind vom Bauunternehmen grundsätzlich die Anlage und das Behandlungsverfahren, der/dem der Abfall zugeführt wurde, aufzuzeichnen.

Sofern der Bauunternehmer nur rechtlich über die Abfälle verfügt und er nicht „erlaubnisfreier Rücknehmer“ ist, ist als Verbleib die eigene Personen-GLN des Bauunternehmens aufzuzeichnen.¹³

Wenn der Bauunternehmer die Abfälle des Bauherrn an einer weiteren Baustelle einbaut, ist dies unter Angabe der Adresse (bzw. KG/GStNr) des Orts des Einbaus und des Verwertungsverfahrens aufzuzeichnen.

Übernahme von Abfällen eines Bauunternehmens (auch Handwerker), der als erlaubnisfreier Rücknehmer zu werten ist

„Erlaubnisfreie Rücknehmer“ im Sinne des AWG 2002 sind jene (Handels-)Betriebe, welche Produkte in Verkehr setzen und Abfälle gleicher oder gleichwertiger Produkte, welche dieselbe Funktion erfüllen, zur Weitergabe an einen berechtigten Abfallsammler oder Abfallbehandler zurücknehmen. Wenn das Bauunternehmen (das entsprechende Produkte in Verkehr setzt) die Abfälle des Bauherrn nicht durch Einbau selbst verwertet oder in einer eigenen Anlage behandelt (also nicht als Abfallbehandler tätig wird), ist davon auszugehen, das er als „erlaubnisfreier Rücknehmer“ gilt. Der Begriff „erlaubnisfreie Rücknehmer“ umfasst daher auch z.B. einen Dachdecker im Hinblick auf Abfälle von Dachziegeln. Auch Handwerker sind in der Regel erlaubnisfreie Rücknehmer. Erlaubnisfreie Rücknehmer sind nicht aufzeichnungspflichtig im Hinblick auf die Rücknahme dieser Abfälle und unterliegen für diese Abfälle nicht der AbfallbilanzV.¹⁴

Der Übernehmer der Abfälle vom erlaubnisfreien Rücknehmer muss Folgendes dokumentieren:

Der Übernehmer zeichnet als Herkunft für diese Abfälle die Personen-GLN (sofern vorhanden) des erlaubnisfreien Rücknehmers und die Anschrift der Baustelle (Adresse der Baustelle oder Katastralgemeinde/Grundstücksnummer der Baustelle) auf.

¹³ Da es sich um ein Streckengeschäft handelt muss der Bauunternehmer auch die weitere Übergabe aus dem Streckengeschäft (Herkunft = eigene Personen-GLN und Verbleib = Standort des Übernehmers) aufzeichnen.

¹⁴ Die Übergabe an einen befugten Abfallsammler oder –behandler muss jedoch aufgezeichnet werden (§ 17 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 iVm Abfallnachweisverordnung 2003).

Falls die Abfälle nicht von einer Baustelle, sondern vom Standort des erlaubnisfreien Rücknehmers übergeben werden, ist als Herkunft der Standort des erlaubnisfreien Rücknehmers anzugeben.

Achtung: Ein Streckengeschäft im Sinne der Abfallbilanzverordnung liegt nur dann vor, wenn dieses von einem aufzeichnungspflichtigen Sammler durchgeführt bzw. beauftragt wird. Ein „erlaubnisfreier Rücknehmer“ führt keine Streckengeschäfte im Sinne der Abfallbilanzverordnung durch. Daher muss bei der Übernahme von Abfällen von einem „erlaubnisfreien Rücknehmer“ immer die Baustelle oder der Standort des erlaubnisfreien Rücknehmers als Herkunft aufgezeichnet werden. Die Verwendung einer Personen-GLN des erlaubnisfreien Rücknehmers reicht alleine nicht aus.

Ausnahme § 6 Abs. 6 oder 7 Abfallbilanzverordnung

Wenn das Bauunternehmen nur rechtlich über die Abholung/Entgegennahme der Abfälle des Bauherrn verfügt und nicht als erlaubnisfreier Rücknehmer gilt, ist grundsätzlich die Inanspruchnahme der Ausnahme des § 6 Abs. 6 oder 7 Abfallbilanzverordnung möglich. Dazu ist zwischen kleinen Bauvorhaben und Großbauvorhaben zu unterscheiden (vg. § 6 Abs. 6 Z 1 und 2).

Ein Großbauvorhaben liegt z.B. bei einem Bau- und Abbruchvorhaben vor, bei dem eine UVP-Pflicht gegeben ist. Gemäß der AbfallbilanzV ist „Großbaustelle“ weiters ein Vorhaben, bei dem eine Bruttogrundfläche von mindestens 10 000 Quadratmeter vorliegt.

Den rechtlich verfügenden Abfallsammler (z.B. Generalunternehmer) trifft dann keine Aufzeichnungspflicht, wenn die „Großbaustelle“ als Standort des Bauherrn registriert ist und derjenige, der die Abfälle tatsächlich physisch sammelt, als Herkunft der Abfälle bei der Übernahme die registrierte „Großbaustelle“ (Standort-GLN) angibt.

Bei kleinen Bauvorhaben – das sind solche, die nicht als Großbaustellen gemäß der AbfallbilanzV gelten – muss der ausschließlich rechtlich verfügende Abfallsammler lediglich eine Liste derjenigen, welche die Abfälle tatsächlich physisch sammeln, führen um seiner Aufzeichnungspflicht nachzukommen. Derjenige, der die Abfälle tatsächlich physisch sammelt und direkt von der Baustelle (Anfallsort) abgeholt hat, muss dies als Übernahme vom Bauherrn unter Angabe des Bauherrn und der Adresse (bzw. KG/GStNr.) der Baustelle aufzeichnen.

Stufenplan zur Einführung der elektronischen Aufzeichnungspflicht (§ 9 Abs. 3 bis 5)

Nachstehende Aufstellung gibt einen Überblick zur Einführung der elektronischen Aufzeichnungspflicht:

| Beginn | Verpflichtung zur elektronischen Aufzeichnung für |
|----------------|--|
| Ab 2010 | <p>Personen, die im Kalenderjahr 2009 eine Anzahl von 40 oder mehr verschiedene Abfallarten sammeln oder behandeln und/oder</p> <p>Personen, die - unabhängig von der Anzahl der Abfallarten - im Kalenderjahr 2009 mehr als 20 000 Tonnen nicht gefährliche Abfälle übernehmen und/oder</p> <p>Personen, die - unabhängig von der Anzahl der Abfallarten - im Kalenderjahr 2009 mehr als 2 000 Tonnen gefährliche Abfälle übernehmen.</p> |
| Ab 2012 | <p>Personen, die im Kalenderjahr 2011 eine Anzahl von 30 oder mehr verschiedene Abfallarten sammeln oder behandeln und/oder</p> <p>Personen, die - unabhängig von der Anzahl der Abfallarten - im Kalenderjahr 2011 mehr als 15 000 Tonnen nicht gefährliche Abfälle übernehmen und/oder</p> <p>Personen, die - unabhängig von der Anzahl der Abfallarten - im Kalenderjahr 2011 mehr als 2 000 Tonnen gefährliche Abfälle übernehmen.</p> |
| Ab 2013 | <p>Personen, die im Kalenderjahr 2012 eine Anzahl von 20 oder mehr verschiedene Abfallarten sammeln oder behandeln und/oder</p> <p>Personen, die - unabhängig von der Anzahl der Abfallarten - im Kalenderjahr 2012 mehr als 10 000 Tonnen nicht gefährliche Abfälle übernehmen und/oder</p> <p>Personen, die - unabhängig von der Anzahl der Abfallarten - im Kalenderjahr 2012 mehr als 2 000 Tonnen gefährliche Abfälle übernehmen.</p> |
| Ab 2014 | <p>Alle vom Geltungsbereich der AbfallbilanzV umfassten, aufzeichnungspflichtigen Abfallsammler und -behandler (Ausnahme: Wer ausschließlich im eigenen Betrieb anfallende Abfälle am Standort des Abfallanfalls behandelt, darf die Aufzeichnungen in Papierform führen).</p> |

Hilfestellung

Textauszug:

„§ 5 Abs. 5 letzter Satz: Für Kleinbetriebe und für hinsichtlich des Umfangs ihrer abfallwirtschaftlichen Tätigkeit vergleichbare Betriebe wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für eine elektronische Hilfestellung für die ersten fünf Berichtszeiträume zur Erfüllung der Anforderungen des Anhangs 2 in Verbindung mit den §§ 7 und 8 sorgen.“

Für Kleinbetriebe und hinsichtlich des Umfangs vergleichbare Betriebe wird vom Lebensministerium ein EDV-Programm für ihre Aufzeichnungsführung zur Verfügung gestellt, welches am EDM-Portal, edm.gv.at, heruntergeladen werden kann. Dieses Freeware-Programm „eADok“ wurde in Kooperation mit dem Land Salzburg entwickelt. Mit diesem Softwareprogramm können einerseits die regelmäßigen Aufzeichnungen entsprechend den Vorgaben der AbfallbilanzV geführt werden und andererseits kann die für eine Abfallbilanzmeldung erforderliche XML-Datei aus den Aufzeichnungen hergestellt werden. Die erstellte XML-Datei kann dann lokal gespeichert und als Meldung im Wege des Registers oder des EDM-Portals (edm.gv.at) eingebracht werden.

Übermittlung von Auszügen und Zusammenfassungen

Die zuständige Behörde kann ab 1. Jänner 2014 gemäß § 17 Abs. 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Z 3 AWG 2002 und § 7 AbfallbilanzV vom Abfallsammler oder -behandler die elektronische Übermittlung seiner Aufzeichnungen verlangen (Ausnahme: Abfallbehandler, die ausschließlich im eigenen Betrieb anfallende Abfälle am selben Standort behandeln und ihre Aufzeichnungen nicht elektronisch führen. – Diese Personen müssen ihre Aufzeichnungen nicht elektronisch vorlegen; es genügt die Vorlage in Papierform). Die Behörde muss dem Abfallsammler oder -behandler hierfür eine angemessene Frist einräumen und den Verwendungszweck (z.B. Kontrolle gemäß § 75 AWG 2002) angeben.

Das AWG 2002 legt in § 17 Abs. 5 fest, dass ein Abfallsammler oder -behandler den Behörden Einsicht in die Abfallaufzeichnungen zu gewähren hat und diese den Behörden auf Verlangen vorlegen muss.

Ebenso muss den Behörden Auskunft über Art, Menge, Herkunft und Verbleib einzelner Abfallarten oder der gesamten Abfälle erteilt werden. Wenn die Behörde eine Zusammenfassung über Art, Herkunft oder Verbleib benötigt (z.B. die gesamten Übernahmen einer Gruppe von Abfällen), so muss der Abfallsammler oder -behandler die gewünschten Aggregationen vornehmen.

Gemäß § 23 Abs. 3 Z 3 AWG 2002 erfolgt im § 7 der AbfallbilanzV die Festlegung der elektronischen Übermittlung im Wege des Elektronischen Datenmanagements. Der Abfallsammler oder -behandler muss hierfür die geforderten Aufzeichnungen, Zusammenfassungen oder Auszüge aus seinen elektronischen Aufzeichnungen nach den Vorgaben der in § 5 Abs. 5 beschriebenen Schnittstelle erstellen.

Die in Anhang 2 festgelegten Struktur- und Formatvorgaben müssen eingehalten werden. So müssen z.B. Buchungsarten, Abfallarten und Behandlungsverfahren durch 13-stellige GTINs (Global Trade Item Numbers) dargestellt werden. Die erforderlichen Referenzlisten hierfür können am EDM-Portal unter Zuordnungstabellen heruntergeladen werden.

Für die Angabe von Personen (Abfallübergeber und -übernehmer), Standorte und Anlagen, die bereits im Stammdatenregister des Elektronischen Datenmanagements erfasst sind, müssen die korrekten GLNs (Global Location Numbers) verwendet werden. Diese können im EDM-System abgefragt werden.

Übermittlung von Einzelaufzeichnungen

Die Behörde kann die Übermittlung von Einzelaufzeichnungen - ohne Zusammenfassungen - verlangen. In diesem Fall müssen für den angegebenen Zeitraum alle Buchungszeilen übermittelt werden. Allenfalls kann die Behörde hierbei den Auszug aus den Aufzeichnungen auf bestimmte Abfallarten, ausgewählte Übergeber/Übernehmer, eine bestimmte Herkunfts- oder Verbleibsanlage (z.B. ein bestimmtes Deponiekompartiment oder ein Kompartimentsabschnitt) oder ein oder mehrere Behandlungsverfahren einschränken. In diesem Fall müssen alle Buchungszeilen, die den definierten Kriterien entsprechen, übermittelt werden.

Übermittlung von Auszügen

Ebenso kann die Behörde auch bestimmte Auszüge verlangen z.B. nur die Übernahmen innerhalb eines bestimmten Monats oder alle Übergaben an einen bestimmten Abfallbehandler.

Übermittlung von Zusammenfassungen

Wenn die Behörde eine Zusammenfassung verlangt, so präzisiert Anhang 2 Punkt 7 die Regeln hierfür. Neben der Gliederung wird auch festgelegt, dass bei Zusammenfassungen die Abfallersterzeuger nicht einzeln ausgewiesen werden müssen, sondern pro Bundesland zusammengefasst werden können (mit Ausnahme von Übernahmen von Siedlungsabfällen oder Verpackungsabfällen direkt von Abfallersterzeugern im Rahmen der kommunalen Sammlung und von Übernahmen von Kleinmengen von privaten Haushalten oder ähnlichen Einrichtungen gemäß Anlage 6 der Kompostverordnung). Die Zusammenfassung hat neben den Übernahmen/Übergaben und innerbetrieblichen Abfallbewegungen auch Lagerstände, allfällige Lagerstandskorrekturen und Abfallartenneuzuordnungen zu enthalten. Die Festlegung der Regeln für die Zusammenfassung ist vor allem deshalb wichtig, damit bei der (Software-)Entwicklung der Schnittstelle gemäß § 5 Abs. 5 die Anforderungen klar definiert sind, sodass die Kosten hierfür minimiert werden können.

Übermittlung

Zur Übermittlung an die jeweils zuständige Behörde wird die technische Infrastruktur des EDM-Systems genutzt. Die Übermittlung erfolgt dadurch, dass die zutreffenden Datensätze aus den Aufzeichnungen in der vorgegebenen Struktur in eine XML-Datei extrahiert werden. Diese XML-Datei wird sodann über die definierte Schnittstelle – allenfalls nach der

Durchführung geforderter Zusammenfassungen oder Summenbildungen – durch Hochladen am EDM-Portal unter Auswahl der Behörde an diese übermittelt. Auf die Daten der Aufzeichnungen (Einzelaufzeichnungen, Zusammenfassungen aus Einzelaufzeichnungen) hat ausschließlich die zuständige Behörde Zugriff; die Daten der Aufzeichnungen werden nicht in die Bewegungsdatenregister des EDM-Systems übernommen.

Jahresabfallbilanz

Die Jahresabfallbilanz ist eine besondere Art der Zusammenfassung der Abfallaufzeichnungen entsprechend den im Anhang 2 vorgegebenen Inhalten und Gliederungen.

Die erste Jahresabfallbilanz ist bis zum 15. März 2011 für das Bilanzjahr 2010 an den Landeshauptmann zu richten. Bisher wurden Abfallbilanzmeldungen mit unterschiedlichen Inhalten in Form von Bescheidauflagen, einzelnen landesgesetzlichen Bestimmungen oder in Einzelforderungen verlangt. Ab dem Berichtsjahr 2010 ist nur mehr diese bundesweit einheitliche Jahresabfallbilanzmeldung nach den Vorgaben der AbfallbilanzV erforderlich. Für die Berichtsjahre 2010 bis 2012 sind noch Erleichterungen vorgesehen.

Sofern eine alle Jahresabfallbilanzinhalte umfassende Meldung vorliegt, gelten auch im Rahmen von Genehmigungen erteilte Bescheidauflagen betreffend die jährliche Übermittlung von Daten zu Art, Menge, Herkunft und Verbleib als erfüllt (vgl. § 10 Abs. 6).

Zusammenfassungenregeln

Eine Zusammenfassung der Aufzeichnungen auf Verlangen der Behörde (§ 7) oder für die Jahresabfallbilanz (§ 8) hat nach folgenden Zusammenfassungenregeln zu erfolgen:

- Eine Zusammenfassung für Übernahmen von Abfällen von anderen Rechtspersonen, für innerbetriebliche Abfallbewegungen und für Übergaben von Abfällen an andere Rechtspersonen (gegebenenfalls unter Angabe der Daten gemäß § 8 Abs. 5) hat gegliedert nach Zeitraum, Buchungsart, Herkunft – entsprechend den für die Aufzeichnung festgelegten Anforderungen –, Abfallart, Abfallmasse und Verbleib – entsprechend den für die Aufzeichnung festgelegten Anforderungen – zu erfolgen.

Für eine Zusammenfassung der Aufzeichnungen können idR Übernahmen von Abfallerzeugern gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfälle pro Bundesland (aus dem der Abfall stammt) **und Branche** zusammengefasst werden. Dies gilt nicht für Übernahmen von Siedlungsabfällen oder Verpackungsabfällen direkt von Abfallerzeugern im Rahmen der kommunalen Sammlung. Bei Übernahmen von Siedlungsabfällen oder Verpackungsabfällen direkt von Abfallerzeugern im Rahmen der kommunalen Sammlung ist nach der entsprechenden Spezial-GTIN und nach der Gemeinde (aus der der Abfall stammt) zusammenzufassen. Weiters dürfen Übernahmen von Kleinmengen von privaten Haushalten oder ähnlichen Einrichtungen

gemäß Anlage 6 der Kompostverordnung **nicht** nach Bundesland und Branche zusammengefasst werden. Hier ist nach der Spezial-GTIN für „Kleinanlieferer“ und nach der Gemeinde (aus der der Abfall stammt) zusammenzufassen.

- Die Branche ist gemäß § 5 Abs. 4 entsprechend der Einteilung gemäß Abschnitt 8 Nummer 1.1 der EG-AbfallstatistikV anzugeben. (Die Verwendung der jeweiligen ÖNACE-Kennungen ist ebenfalls zulässig).
Nicht zulässig ist eine Zusammenfassung pro Bundesland ohne Angabe der Branche (siehe S. 36 Variante 2).

- Eine Zusammenfassung für jede Abfallbilanzberichtseinheit hat den Lagerstand des Lagers oder des Input- und Output-Pufferlagers (sofern vorhanden) am Beginn und Ende des Berichtszeitraums gegliedert nach jeder extra erfassten Abfallart, für Mischungen verschiedener Abfälle im Input-Pufferlager auch ohne Angabe einer Abfallart, Abfallmasse und Pufferlagerart unter Verwendung der Struktur „Lagerstandsbuchung“ zu enthalten. Zu jeder Lagerstandsangabe am Beginn eines Berichtszeitraums muss auch eine korrespondierende Lagerstandsangabe am Ende des Berichtszeitraums angegeben werden (und umgekehrt).

Die Lagerstandskorrekturen sind unter Verwendung der Struktur „Lagerstandskorrekturbuchung“ gegliedert nach Pufferlagerart für jede extra erfasste Abfallart, für Mischungen verschiedener Abfälle im Input-Pufferlager auch ohne Angabe einer Abfallart, über den Berichtszeitraum zusammenzufassen.

- Hinsichtlich der Abfallartenneuzuordnungen muss die Zusammenfassung gegliedert nach Zeitraum, ursprünglicher Abfallart, neu zugeordneter Abfallart (bei Abfall mit der Spezifizierung 77 einschließlich allfälliger Kontaminationsgruppen gemäß Zuordnungstabelle am EDM-Portal) und Abfallmasse erfolgen. Die Ortsangabe kann entfallen.

Gestaffelter Detaillierungsgrad

Für das erste Berichtsjahr 2010 erfolgt die Zusammenfassung noch auf einer sehr allgemeinen Ebene; es bedarf noch keiner Standortangabe für den Abfallanfall. Daher muss bei einer Übernahme von Abfall nur der Übergeber (Person) gemeldet werden und nicht der

Absendeort des Übergebers der Abfälle. Für die weiteren zwei Berichtsjahre 2011 und 2012 beschränkt sich der Detaillierungsgrad auf den Standort.

Für das Berichtsjahr 2013 müssen auch Abfälle, die in betriebseigenen Anlagen, angefallen sind oder behandelt wurden, anlagenbezogen gemeldet werden. Für den Unternehmer oder Übergeber dieser betriebsintern angefallenen oder behandelten Abfälle reicht als Herkunftsangabe der Standort des Übergebers oder des Unternehmers aus. Zusätzlich sind für das Berichtsjahr 2013 auch Lagerstandsangaben erforderlich.

Hinweis: Wesentlich ist, dass für die der Abfallbilanzmeldung zugrunde liegenden Aufzeichnungen bereits für das erste Berichtsjahr (2010) detailliert geführt werden müssen. Für Aufzeichnungen gibt es hinsichtlich deren Inhalte keine Erleichterungen in den ersten Berichtsjahren.

Tabelle: Übergangsbestimmungen für die Inhalte der Meldung der Abfallbilanz – gilt **nicht** für die Inhalte der Aufzeichnungen – die Aufzeichnungen sind detailliert zu führen!

| Berichtszeitraum | Herkunftsangabe im Fall der Übernahme/Übergabe |
|------------------|--|
| 2010 | nur personenbezogene Meldung Herkunft = Person & Verbleib = Person <ul style="list-style-type: none"> • nur Übergaben und Übernahmen müssen gemeldet werden, <ul style="list-style-type: none"> • keine innerbetrieblichen Abfallbewegungen • keine Lagerstände oder -korrekturen • keine Herkunfts- oder Verbleibsverfahren |
| 2011, 2012 | standortbezogene Meldung Herkunft = Standort & Verbleib = Standort <ul style="list-style-type: none"> • Meldung der Übernahmen und Übergaben • Meldung innerbetrieblicher Abfallbewegungen nur zwischen Standorten |

| | |
|---------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • keine Lagerstände oder -korrekturen • nur im Berichtszeitraum 2011 <ul style="list-style-type: none"> • keine Herkunfts- oder Verbleibsverfahren |
| Ab 2013 | <p>„Vollbilanz“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herkunft = Standort & Verbleib = relevante Anlage • Herkunft = relevante Anlage & Verbleib = Standort • Herkunft- & Verbleibsverfahren • innerbetriebliche Abfallbewegungen • Lagerstände, -korrekturen • Abfallartenneuzuordnungen |

Hinweis: Abweichende Regelungen bestehen für Deponien und für Verbrennungsanlagen.

Papierbezogene Aufzeichnungen

Papierbezogene Aufzeichnungen – Jahresabfallbilanz

Im Sinne einer stufenweisen Einführung der elektronischen Aufzeichnungen dürfen bestimmte Abfallsammler und –behandler ihre Aufzeichnungen gemäß § 5 in Verbindung mit Anhang 2 der Abfallbilanzverordnung entsprechend – für eine Übergangsfrist – in Papierform führen. Eine elektronische Jahresabfallbilanzmeldung muss auch bei allfälliger papierbezogener Aufzeichnung bereits ab dem Berichtsjahr 2010 – bis zum 15.3.2011- gemeldet werden. Das elektronische Aufzeichnungswerkzeug „eADOK“ kann in diesen Fällen in der Regel als Hilfestellung für die Erstellung der XML-Dateien für die Meldung herangezogen werden.

Papierbezogene Aufzeichnungen müssen im Sinne einer Nachvollziehbarkeit der Abfälle die Informationen gemäß Anhang 2 inhaltlich umfassen; in den papierbezogenen Aufzeichnungen müssen aber keine GLN oder GTIN [=Personen-GLN, Standort-GLN, Anlagen-GLN oder GTIN-Nummern aus Referenztabelle (Zuordnungstabellen)] aufgezeichnet werden. Zum Beispiel genügt für die Aufzeichnung der Anlage, aus der der Abfall stammt, die Angabe einer eindeutigen Bezeichnung der Anlage (z.B. der Kurzname der Anlage, der Anlagentyp aus dem Register – falls eindeutig); für Buchungsarten können in den papierbezogenen Aufzeichnungen sprechende Kurzbezeichnungen gewählt werden, sofern die Nachvollziehbarkeit der Abfälle im Sinne der Abfallbilanzverordnung gewährleistet ist.

Kombinierte Aufzeichnungen – in Einzelfällen

Sofern die Nachvollziehbarkeit der Abfälle dadurch nicht beeinträchtigt wird, kann ein Abfallsammler und –behandler für einen – **klar** von der (abfallbilanzpflichtigen) Abfallsammlung und –behandlung **getrennten** – Produktions- oder Dienstleistungsbereich papierbezogene Aufzeichnungen führen. Für all jene Abfälle, die ein Abfallsammler und – behandler sammelt oder behandelt, muss er seine Aufzeichnungen entsprechend der Abfallbilanzverordnung elektronisch führen!

§ 10 (Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften)

Verhältnis zur Abfallnachweisverordnung 2003 (ANVO 2003)

Hinsichtlich der Aufzeichnungen der Abfallsammler und -behandler:

Hinsichtlich der **Aufzeichnungsverpflichtung** ist die AbfallbilanzV die speziellere und jüngere Norm für **Abfallsammler und -behandler**. Für diesen Bereich und hinsichtlich dieses Verpflichtetenkreises hat daher die AbfallbilanzV der ANVO 2003 materiell derogiert. Abfallersterzeuger und jene aufzeichnungspflichtigen Personen, die vom Geltungsbereich der AbfallbilanzV ausgenommen sind, haben ihre Aufzeichnungen weiterhin entsprechend den Bestimmungen der ANVO 2003 zu führen. Die Bestimmungen der ANVO 2003 zum Begleitscheinsystem (insb. §§ 5 bis 11 ANVO) bleiben durch die AbfallbilanzV unberührt. Soweit eine elektronische Aufzeichnungspflicht besteht, sind nur die Bestimmungen der AbfallbilanzV anzuwenden.

Anmerkung: Zum Verhältnis zur ANVO 2003 ist in § 10 der AbfallbilanzV geregelt, dass die Aufzeichnungspflichtigen gemäß § 2 Abs. 1 und 6 und § 3 der Abfallnachweisverordnung 2003, BGBl. II Nr. 618, in der jeweils geltenden Fassung, **als erfüllt gelten**, wenn Aufzeichnungen entsprechend § 5 in Verbindung mit Anhang 2 der AbfallbilanzV geführt werden. In der Praxis haben daher abfallbilanzpflichtige Abfallsammler und -behandler daher nur noch Aufzeichnungen gemäß der AbfallbilanzV zu führen.

Verhältnis zur Abfallnachweisverordnung in Bezug auf die innerbetriebliche Behandlung gefährlicher Abfälle (§ 8 Abfallnachweisverordnung):

Werden im eigenen Betrieb anfallende gefährliche Abfälle auch im eigenen Betrieb behandelt, besteht nach der Abfallnachweisverordnung eine vierteljährliche Meldepflicht über die Menge der behandelten Abfälle an den Landeshauptmann. Diese Meldung kann entfallen, wenn diese Meldeinhalte (insb. Abfallart, Abfallmasse, Verbleibsverfahren und Abfallbehandlungsanlage, welcher der Abfall zugeführt wurde) bereits in der Jahresabfallbilanzmeldung enthalten sind.

Hinweis: Auch jene Abfallbehandler, die ausschließlich innerbetrieblich angefallene Abfälle behandeln und somit keine Abfälle Dritter sammeln/behandeln, unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen der Abfallbilanzverordnung. Die Aufzeichnungen dürfen aber in Papierform geführt werden und Jahresabfallbilanzen müssen erst über den Berichtszeitraum 2013 gemeldet werden (vgl. § 6 Abs. 5 und § 9 Abs. 6).

Verhältnis zur Deponieverordnung und Abfallverbrennungsverordnung:

Verhältnis zur Deponieverordnung und Abfallverbrennungsverordnung in Bezug auf die Jahresabfallbilanzmeldung:

Die Jahresabfallbilanzmeldung für Deponien gemäß § 21 Abs. 5 AWG 2002 ist in der Deponieverordnung geregelt. Eine Abfallinput und -output - Meldung ist auch bereits in der Emissionserklärung der Abfallverbrennungsverordnung enthalten. Die Meldestruktur ist bei all diesen Meldungen identisch. Die Meldeverpflichtungen richten sich für Deponien und Verbrennungsanlagen nach den fachspezifischen Verordnungen.

Ist ein Abfallsammler oder -behandler Inhaber einer Verbrennungsanlage, einer Deponie und z.B. eines Shredders, stellen die Emissionserklärung für die Verbrennungsanlage, die elektronische Deponiemeldung rechtlich eigenständige Meldungen dar, die gemeinsam mit der Jahresabfallbilanzmeldung in **einer** Datei (XML-upload) im Wege des Registers zu übermitteln sind (vgl. § 10 Abs. 2).

Verhältnis der Bilanzmeldungen zu den Meldungen gemäß § 14 AWG 2002 betreffend Altfahrzeuge, Elektroaltgeräte, Batterien oder Verpackungen:

Sammel- und Verwertungssysteme gelten als Abfallsammler. Gemäß § 8 Abs. 4 entfällt hinsichtlich bestimmter Sammel- und Verwertungssysteme eine gesonderte Jahresabfallbilanzmeldung, da eine vergleichbare Meldung nach Altfahrzeugeverordnung, Elektroaltgeräteverordnung und Batterienverordnung besteht. Sammel- und Verwertungssysteme im Verpackungsbereich müssen eine Jahresabfallbilanz melden, da die Meldungen gemäß der Verpackungsverordnung die entsprechenden Meldungsinhalte nicht umfassen.

Verhältnis zur Kompostverordnung:

Textauszug

§ 10 Abs. 3: „Abweichend zu Anlage 6 Punkt 1 der Kompostverordnung, BGBl. II Nr. 292/2001, in der jeweils geltenden Fassung, ist bei Anlieferungen aus der kommunalen Sammlung als Herkunft die Gemeinde anzugeben. Über mehrere Gemeinden gemeinsam entsorgte Abfallmengen können auf Basis der in den jeweiligen Gemeinden entleerten Behältervolumina der konkreten Gemeinde zugeordnet werden. Für die Aufzeichnungen gemäß Anlage 6 der Kompostverordnung sind die Datenstrukturen gemäß § 5 Abs. 5 und die Identifikationsnummern gemäß Anhang 2 der AbfallbilanzV zu verwenden. Im Übrigen bleiben zusätzliche Aufzeichnungsinhalte und abweichende zeitliche Vorgaben für Aufzeichnungen gemäß der Anlage 6 der Kompostverordnung unberührt.“

Jene Abfallsammler und -behandler, die auch Verpflichtete der Kompostverordnung sind, müssen mit der AbfallbilanzV die Aufzeichnungen der Aufzeichnungsinhalte gemäß Anhang 2 der AbfallbilanzV, dh. Aufzeichnungen zu Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle, elektronisch führen. Dabei müssen sie die Datenstrukturen gemäß § 5 Abs. 5 und die Identifikationsnummern gemäß Anhang 2 der AbfallbilanzV verwenden.

Die Aufzeichnungsinhalte zu Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle in AbfallbilanzV und Kompostverordnung sind aufeinander abgestimmt, es müssen keine Doppelaufzeichnungen geführt werden. Für Anlieferungen aus der kommunalen Sammlung muss als Herkunft die Gemeinde (an Stelle des bislang in der Kompostverordnung erforderlichen Bundeslandes) angegeben werden. Eine Mengenabschätzung und anteilmäßige Zuordnung zu Gemeinden, wenn mehrere Gemeinden gemeinsam entsorgt werden, ist – insbesondere an Hand der entleerten Behältervolumina anteilmäßig – zulässig.

Die AbfallbilanzV sieht vor, dass - über die Vorgaben der AbfallbilanzV hinausgehende - zusätzliche Vorgaben der Kompostverordnung unberührt bleiben. Dies betrifft auch die in der AbfallbilanzV nicht näher geregelten Dokumentationsverpflichtungen; diese werden von der AbfallbilanzV nicht berührt. Damit ist klargestellt, dass Verpflichtete der Kompostverordnung zum Beispiel weiterhin eine eindeutige Chargenbezeichnung – als speziellen Aufzeichnungsinhalt der Kompostverordnung – aufzeichnen müssen.

Besondere Aufzeichnungsinhalte

Für den Fall, dass ein Komposthersteller bzw. -aufbereiter Kleinmengen an Abfällen ($< 5\text{m}^3$ pro Lieferung) von privaten Haushalten oder ähnlichen Einrichtungen übernimmt, muss dieser als Übergeber „Kleinanlieferer“ und die Gemeinde aufzeichnen und diesen mit der GTIN 9008390102992 aus der Zuordnungstabelle „Herkunftspersonenkreise betreffend Abfallbilanzen“ kennzeichnen.

Die Aufzeichnungen dieser Übernahmen sind nach den Angaben „Kleinanlieferer“, Branche und Gemeinde zusammenzufassen.